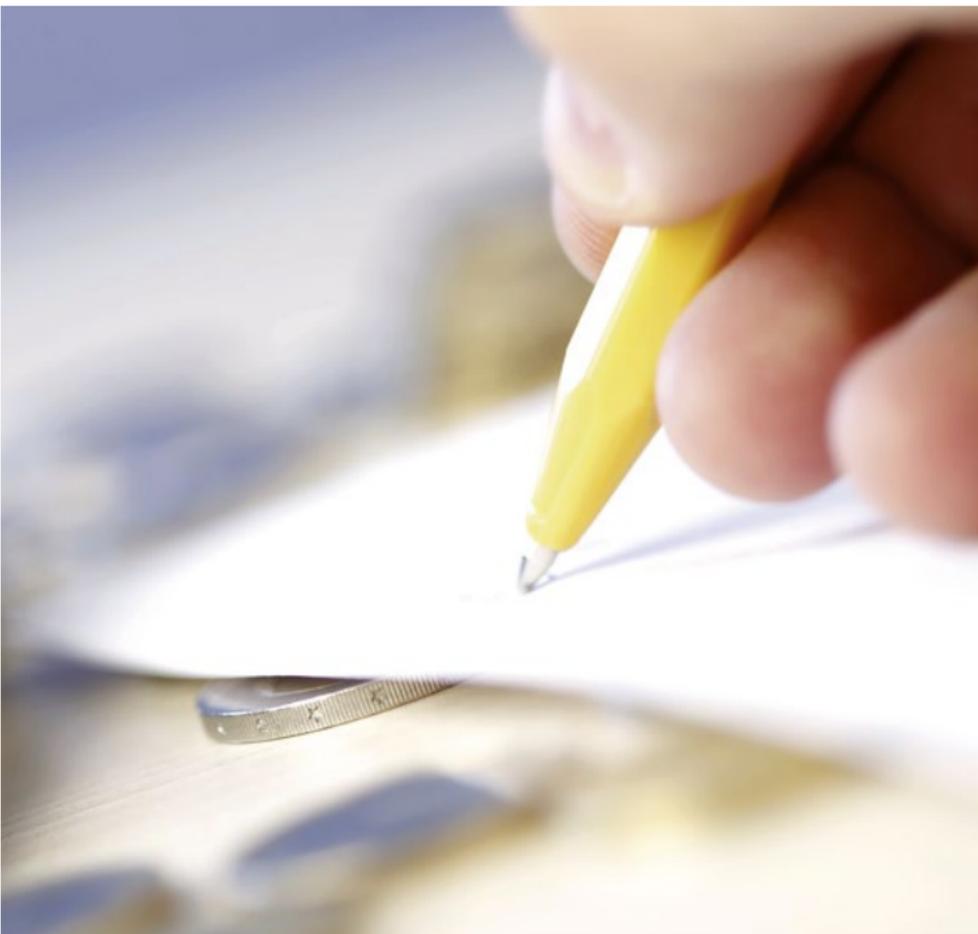


Merkblatt

Bürgergeld

Grundsicherung für Arbeitsuchende

SGB II



Bundesagentur für Arbeit

Vorwort

Dieses Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten Voraussetzungen und die notwendigen Schritte, um Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Bürgergeld – zu erhalten.

Es erläutert Ihnen die Stationen im Jobcenter und Besonderheiten für den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Insbesondere das, was Sie beachten und befolgen sollten, wenn Sie Leistungen beantragt haben.

Das Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelungen. Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten unterrichtet sind.



HINWEIS

Mit der Einführung des Bürgergeldes wurden die Begriffe “Arbeitslosengeld II” und “Sozialgeld” durch den Begriff “Bürgergeld” abgelöst. Im Gesetz wird aber weiterhin zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unterschieden. Das bisherige “Arbeitslosengeld II” wird als “Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II” (oder auch “Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte”) bezeichnet; das bisherige “Sozialgeld” als “Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II” (oder auch “Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte”).

Zur besseren Lesbarkeit wird im Merkblatt, dort wo eine Unterscheidung erforderlich ist, die Formulierung “Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte” oder “Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte” verwendet. In allen übrigen Fällen wird die Bezeichnung “Bürgergeld” genutzt.

Auf jede Einzelheit kann das Merkblatt natürlich nicht eingehen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie in Ihrem Jobcenter.

 **LINK**

Auch im Internet finden Sie unter

» **www.jobcenter.digital** entsprechende Hinweise.

Die verschiedenen Gesetzestexte, auf die in den nachfolgenden Kapiteln oftmals verwiesen wird, können Sie unter dem folgenden Link im Internet aufrufen:

» **www.gesetze-im-internet.de**.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	8
Sonderzeichen	8
Erläuterung zur Zeichenverwendung	9
Bürgergeld –	
Das Wichtigste auf einen Blick	10
1 Was bedeutet “Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende“	10
2 Das Jobcenter	12
2.1 Hilfestellung “aus einer Hand“	12
2.2 Von der Antragstellung zum Bescheid – Die einzelnen Stationen im Jobcenter	12
2.3 Ihr digitales Jobcenter	15
3 Ihre Grundpflichten und die Folgen von Pflichtverletzungen	17
3.1 Pflichten zur Beendigung oder Verringerung des Leistungsbezuges	17
3.2 Meldepflichten und Erreichbarkeit	18
3.3 Mitwirkungspflichten	20
3.4 Erstattungspflicht	24
4 Die Antragstellung – Antragsausgabe	26
4.1 Wann werden welche Leistungen beantragt?	26
4.2 Wer beantragt Leistungen?	27
4.3 Ist der Antrag formgebunden?	27
5 Die Vorsprache bei Ihrer Integrationsfachkraft	29
6 Die Antragsabgabe	32

7	Die Entscheidung über Ihren Anspruch auf Grundsicherungsleistungen	33
7.1	Der Bescheid	34
7.2	Der Rechtsbehelf	35
	Vertiefende Hinweise	36
8	Die Antragsbearbeitung – Ihr Anspruch auf Grundsicherungsleistungen	36
8.1	Wer hat Anspruch auf Bürgergeld?	36
8.1.1	Wer ist erwerbsfähig?	38
8.1.2	Wer ist hilfebedürftig?	38
8.1.3	Vorrangige andere (Sozial-)Leistungen	38
8.2	Was bedeutet "Bedarfsgemeinschaft"?	40
8.3	Welche Leistungen gibt es?	42
8.4	Die Höhe des Regelbedarfes zur Sicherung des Lebensunterhalts	42
8.5	Kindersofortzuschlag	43
8.6	Mehrbedarfe	44
8.7	Bedarfe für Unterkunft und Heizung	45
8.7.1	Angemessene Kosten, Karenzzeit	45
8.7.2	Besonderheiten bei Umzug aus dem Haushalt der Eltern	47
8.8	Abweichende Leistungen in Notfällen	48
8.8.1	Darlehen bei besonderem Bedarf	48
8.8.2	Sachleistungen als Regelbedarf	49
8.8.3	Einmalige Leistungen	49
8.8.4	Leistungen für Auszubildende	50
8.9	Wann, wie und wie lange wird gezahlt?	52
8.9.1	Kostenfreie Überweisung auf ein Konto	53
8.9.2	Zahlung, wenn Sie kein Konto haben	54
8.9.3	Bewilligungsdauer	55
8.10	Pfändung des Anspruchs auf Leistung	56

9	Wie wirken sich Einkommen und Vermögen aus?	57
9.1	Was bedeutet "Einkommen"?	58
9.1.1	Einkommen, das zu berücksichtigen ist	58
9.1.2	Einkommen, das nicht zu berücksichtigen ist	59
9.2	Welche Beträge können vom Einkommen abgezogen werden?	59
9.3	Zeitpunkt der Einkommensberücksichtigung	62
9.4	Was bedeuten "Vermögen" und "Karenzzeit"?	63
9.5	Vom Vermögen abzuziehen	65
9.6	Nicht als Vermögen zu berücksichtigen	65
9.7	Absehen von sofortiger Vermögensverwertung	66
10	Leistungen für Bildung und Teilhabe	67
10.1	Welche Leistungen gibt es?	67
10.2	Wie werden die Leistungen erbracht?	68
10.3	Antragstellung	68
11	Soziale Sicherung	70
11.1	Kranken- und Pflegeversicherung	70
11.1.1	Krankenkassenwahlrecht	73
11.2	Unfallversicherung	74
11.3	Rentenversicherung	74
11.3.1	Meldung von Zeiten ohne Leistungsbezug an die Rentenversicherung	75
11.4	Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen	75
11.5	Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit	76

12	Leistungsminderungen	77
12.1	Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen	77
12.1.1	Pflichtverletzungen	77
12.1.2	Weitere Pflichtverletzungen	78
12.1.3	Nachträgliche Mitwirkung/Bereiterklärung zur Mitwirkung	78
12.2	Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen	78
12.3	Keine Folgen bei wichtigem Grund oder außergewöhnlicher Härte	79
12.4	Begrenzung der Leistungsminderungen	80
12.5	Besonderheiten bei zeitgleichem Bezug von Arbeitslosengeld	80
13	Wie werden Ansprüche gegen Dritte (vor allem auf Unterhalt, Arbeitsentgelt, Schadenersatz) behandelt?	81
14	Datenschutz	85
	Abschließende Hinweise und Tipps im Alltag	90
15	Nachweis gegenüber anderen Behörden und Einrichtungen	90
16	Praktische Tipps	91
16.1	Sparen – aber wie?	91
16.2	Arbeit, ich komme! – Die Bewerbung	92
	Stichwortverzeichnis A–Z	95
	Weitere Merkblätter/Links	98

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
ggf.	gegebenenfalls
pAp	persönliche Ansprechpartnerin / persönlicher Ansprechpartner
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Sonderzeichen

€	Euro
%	Prozent
§	Paragraph

Erläuterung zur Zeichenverwendung



BITTE BEACHTEN SIE

Hierauf müssen Sie besonders achten, insbesondere um für Sie negative Folgen vermeiden zu können.



ZUSAMMENFASSUNG

Hier werden die wichtigsten Informationen kurz für Sie gesammelt.



HINWEIS

Hier erhalten Sie zusätzliche, nützliche Informationen.



TIPP

Hier erhalten Sie kleine Ratschläge, die vielleicht nützlich für Sie sind.



LINK

Hier wird erläutert, wo Sie die Informationen im Internet finden.

BEISPIEL

Hier wird der Inhalt anhand von praktischen Beispielen näher erläutert.

Bürgergeld – Das Wichtigste auf einen Blick

1 Was bedeutet “Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeit- suchende“

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II unterstützt Sie mit:

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Ziel ist, dass Sie künftig Ihren eigenen Lebensunterhalt und den Ihrer Angehörigen aus eigenen Mitteln und eigenen Kräften bestreiten können.

Wie die Bezeichnung zeigt, ist mit der Grundsicherung die Absicherung des Existenzminimums, also die Sicherung des zum Leben Notwendigen, gemeint. Diese Absicherung ist für alle gedacht, die zu wenig oder keine eigenen Mittel zur Verfügung haben.

Bürgergeld können erwerbsfähige Personen erhalten, wenn sie leistungsberechtigt sind. Nicht erwerbsfähige Personen, die mit einer/einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, können ebenfalls einen Anspruch auf Bürgergeld haben.

Bei der Berechnung der Leistungen wird die sogenannte **Bedarfsgemeinschaft** betrachtet. Diese kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, wobei mindestens eine Person erwerbsfähig sein muss. Leben mehrere Personen im gleichen Haushalt und wirtschaft-

ten gemeinsam, werden sie in der Regel alle zusammen als eine Bedarfsgemeinschaft behandelt (siehe auch » **Kapitel 8.2**).

Als Bezieherin/Bezieher von Bürgergeld haben Sie und die zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen alle Möglichkeiten zur Minderung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zu nutzen.

Die Geldleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden aus Steuermitteln finanziert, nicht aus der Arbeitslosenversicherung. Die Höhe der Leistung ist damit nicht von einem zuvor erzielten Arbeitseinkommen abhängig, sondern davon, was Sie zum Leben mindestens benötigen und nicht selbst aufbringen können.

Bürgergeld können Sie auch dann erhalten, wenn Sie eine Erwerbstätigkeit ausüben, der erzielte Verdienst aber nicht ausreicht, um Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Familie sicherzustellen. Arbeitslosigkeit ist also keine Voraussetzung für den Bezug von Bürgergeld.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Leistungen der Grundsicherung werden aus Steuern finanziert und sie werden zur Überbrückung als Absicherung des Existenzminimums gewährt. Deshalb sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern.

Das SGB II unterstützt Sie mit verschiedenen Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben.

Beratung und Hilfestellung zu den Eingliederungsleistungen erhalten Sie durch Ihr Jobcenter vor Ort.

2 Das Jobcenter

2.1 Hilfestellung “aus einer Hand“

Verantwortlich für die Erbringung der Grundsicherungsleistungen sind die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die kommunalen Träger (kreisfreie Städte, Kreise).

Trotz der verschiedenen Zuständigkeiten werden die Grundsicherungsleistungen aus einer Hand erbracht.

Dafür wurden gemeinsame Einrichtungen gebildet – **die Jobcenter.**



HINWEIS

Sollten Sie zeitgleich Arbeitslosengeld von Ihrer Agentur für Arbeit beziehen, erhalten Sie im Jobcenter aufstockendes Bürgergeld. Die vermittelnde Betreuung verbleibt bei der Agentur für Arbeit.

2.2 Von der Antragstellung zum Bescheid – Die einzelnen Stationen im Jobcenter

Empfang

In vielen Jobcentern gibt es einen Empfang, auch Kundenservice genannt. Hier tragen Sie zuerst Ihr Anliegen vor. Vieles können Sie bereits hier klären – unter anderem, wenn Sie Unterlagen abgeben möchten oder Anträge/Formulare benötigen.

In einigen Jobcentern werden Ihre Personendaten bereits am Empfang elektronisch erfasst.

Eingangszone

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eingangszone klären umfangreichere Sachverhalte oder vereinbaren für Sie Termine mit der Leistungssachbearbeitung, der Arbeitsvermittlung oder dem Fallmanagement.

Hier erhalten Sie in der Regel auch die Antragsformulare zur Beantragung der Grundsicherungsleistungen.



HINWEIS

Es kann durchaus sein, dass es in Ihrem Jobcenter keine Unterteilung nach Empfang und Eingangszone gibt oder die Verfahrensabläufe etwas anders geregelt sind.

Arbeitsvermittlung

Ihre persönliche Ansprechpartnerin/Ihr persönlicher Ansprechpartner (pAp) der Arbeitsvermittlung – im Folgenden auch Integrationsfachkraft genannt – unterstützt Sie bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder sucht gemeinsam mit Ihnen nach geeigneten Qualifizierungs-/Weiterbildungsangeboten sowie Nebenjobs.



HINWEIS

Im Falle des zeitgleichen Bezuges von Arbeitslosengeld bei Ihrer Agentur für Arbeit erhalten Sie dort Unterstützung bei der Arbeitsvermittlung.

Für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die kein Arbeitslosengeld beziehen, bleibt weiterhin das Jobcenter für die Arbeitsvermittlung zuständig.

Fallmanagement

Nahezu alle Jobcenter bieten Ihnen bei Bedarf umfassende Betreuung und Unterstützung durch eine sogenannte Fallmanagerin oder einen sogenannten Fallmanager. Diese sind besonders ausgebildet und können Sie individuell und intensiv unterstützen, wenn besondere Umstände Ihren (Wieder-)Einstieg ins Arbeitsleben erschweren.

Eine enge Zusammenarbeit besteht unter anderem mit:

- Jugendämtern und Jugendhilfeeinrichtungen,
- Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Migrationsberatungsstellen,
- Schuldnerberatungsstellen und
- Sucht- und Drogenberatungsstellen.

Leistungssachbearbeitung

In der Leistungssachbearbeitung kümmern sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um alles, was mit der Sicherung Ihres Lebensunterhalts einschließlich Ihrer Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu tun hat.

Hier werden Ihre Antragsunterlagen abschließend bearbeitet und die Höhe Ihres Leistungsanspruchs berechnet.



BITTE BEACHTEN SIE

Bringen Sie zu jeder Vorsprache Ihren gültigen Personalausweis, Ihren Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung, Ihren Pass mit aktuellem Aufenthaltstitel oder – soweit noch kein Pass vorhanden – die entsprechende Bescheinigung der Ausländerbehörde mit Ihrer AZR-Nummer (Nummer des Ausländerzentralregisters) und eine aktuelle Meldebescheinigung mit.

2.3 Ihr digitales Jobcenter

Kennen Sie schon das Onlineangebot?

» **www.jobcenter.digital**

Sie können Ihre Anträge und weitere Anliegen problemlos online erledigen und sind an keine Öffnungszeiten gebunden.

Um das Onlineangebot nutzen zu können, benötigen Sie ein Benutzerkonto. Ihre Zugangsdaten (Benutzerkennung und Passwort) können Sie im Rahmen Ihrer persönlichen Vorsprache im Jobcenter erhalten. Alternativ können Sie die erforderliche Registrierung online durchführen.

Nach erfolgter Anmeldung können Sie beispielsweise den Antrag auf Bürgergeld stellen und mitsamt Ihrer Nachweise übermitteln, Veränderungen mitteilen oder eine Postfachnachricht an Ihr Jobcenter schreiben.

Wenn Sie Ihre Zustimmung erteilen, können Sie eine Vielzahl Ihrer Bescheide sowie weitere Schreiben online abrufen.

Sofern Ihr Jobcenter die Online-Terminverwaltung nutzt, können Sie bei Bedarf online einen Termin buchen.

Außerdem erhalten Sie unter » **www.jobcenter.digital** wichtige Informationen rund um das Thema Bürgergeld.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann nutzen Sie Ihr Benutzerkonto unter » www.jobcenter.digital für die sichere Kommunikation mit Ihrem Jobcenter.

Bei allen Fragen zur Anmeldung steht Ihnen die Service-Hotline unter der Rufnummer **0800 - 4555501** telefonisch zur Verfügung.

Zum Aufruf der Startseite » www.jobcenter.digital können Sie auch folgenden QR-Code nutzen.



3 Ihre Grundpflichten und die Folgen von Pflichtverletzungen

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende steht der Grundsatz des Förderns gleichberechtigt neben dem Grundsatz des Forderns.

Der Grundsatz des Forderns bedeutet für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, dass jede Möglichkeit zu nutzen ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beseitigen, zu verkürzen oder zu vermindern.

3.1 Pflichten zur Beendigung oder Verringerung des Leistungsbezuges

In erster Linie sind Sie und die Angehörigen Ihrer Bedarfsgemeinschaft (siehe auch » **Kapitel 8.2**) selbst gefordert, konkrete Schritte zur Überwindung Ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen.

Sie müssen sich selbstständig bemühen, Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen.

Hieraus ergibt sich für Sie beispielsweise die Verpflichtung, jede zumutbare Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind.



BITTE BEACHTEN SIE

Kommen Sie Ihren Pflichten ohne wichtigen Grund nicht nach, hat dies weitreichende Folgen. Sie müssen mit einer Minderung Ihrer Leistungen rechnen (siehe dazu auch » **Kapitel 12 – Leistungsminderungen**).

3.2 Meldepflichten und Erreichbarkeit

Ab dem Tag der Antragstellung sind Sie verpflichtet, sich bei Ihrem Jobcenter oder einer sonstigen Dienststelle des Jobcenters **persönlich** zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, wenn Ihr Jobcenter Sie dazu auffordert.

Diese Meldepflichten gelten für Sie auch während eines Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahrens.



HINWEIS

Falls Sie einen Termin nicht einhalten können, unterrichten Sie bitte sofort Ihr Jobcenter und geben Sie auch den Grund dafür an.



TIPP

Es besteht die Möglichkeit, per SMS auf Ihr Handy an einen bevorstehenden Termin im Jobcenter erinnert zu werden. So wird es für Sie einfacher, zukünftig keinen Termin zu verpassen. Wenn Sie Interesse an diesem Service haben, wenden Sie sich bitte an Ihr Jobcenter.

Um Leistungen des Jobcenters zu erhalten, müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte für das Jobcenter erreichbar sein. Das bedeutet, dass Sie werktäglich in der Lage sein müssen, Mitteilungen und Aufforderungen Ihres Jobcenters zur Kenntnis zu nehmen und eine Dienststelle Ihres zuständigen Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Maßnahme in angemessener Zeit und ohne unzumutbaren Aufwand aufzusuchen. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme ist auch gegeben, wenn Sie einen

Dritten beauftragen Ihre Aufforderungen und Mitteilungen entgegenzunehmen und der Dritte Sie hierüber informiert.

Wenn Sie vorübergehend für Ihr Jobcenter nicht erreichbar sind, benötigen Sie hierzu grundsätzlich vorab die Zustimmung Ihres Jobcenters. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Teilnahme an einer medizinischen Reha-Maßnahme) wird Ihnen die Zustimmung in der Regel erteilt. In einigen Fällen benötigen wir eine Mitteilung von Ihnen wie wir mit Ihnen während Ihrer Abwesenheit Kontakt aufnehmen können. Liegt kein wichtiger Grund vor, kann das Jobcenter dennoch die Zustimmung erteilen, wenn durch die Nichterreichbarkeit die Eingliederung in eine Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. In der Regel wird die Zustimmung zur Nichterreichbarkeit für maximal 3 Wochen im Kalenderjahr erteilt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Zustimmung in Einzelfällen auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden. Bitte sprechen Sie rechtzeitig vorher mit Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin / Ihrem persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter, wenn Sie für eine bestimmte Zeit nicht erreichbar sind, weil Sie z. B. planen zu verreisen.

LINK

Sie können Ihre Anfrage auf Zustimmung zur Nichterreichbarkeit auch online unter » <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/buergergeld/pflichten-verstehen-und-beachten/abwesenheit-erreichbarkeit> stellen.

ZUSAMMENFASSUNG

Für Zeiten, in denen Sie vorübergehend nicht erreichbar sind (ausgenommen Wochenenden), benötigen Sie grundsätzlich **vorab** die Zustimmung Ihres Jobcenters. Sind Sie ohne Zustimmung des Jobcenters vorüberge-

hend nicht erreichbar kann das zum Wegfall der Leistungen führen. Prüfen Sie dann bitte auch Ihren Krankenversicherungsschutz, da die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Wegfall vom Bürgergeld ebenfalls endet. Außerdem können zu Unrecht gewährte Leistungen zurückgefordert werden.

3.3 Mitwirkungspflichten

Personen, die SGB II-Leistungen beantragen oder erhalten, sind mitwirkungspflichtig. Das bedeutet: Sie sind verpflichtet, alle Angaben im Antrag und in den hierzu eingereichten Anlagen vollständig und korrekt zu machen. Sollten Sie Vertreterin/Vertreter einer Bedarfsgemeinschaft sein, gilt dies auch für die Angaben zu den anderen Personen der Bedarfsgemeinschaft. Ihre Angaben sind die Grundlage für die Entscheidung über Ihren und ggf. den Anspruch auf Grundsicherungsleistungen anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Werden sogenannte "Beweismittel" (z. B. Urkunden, Bescheinigungen) benötigt, so müssen Sie diese benennen bzw. selbst vorlegen.

Als erwerbsfähige leistungsberechtigte Person sind Sie verpflichtet, Ihrem Jobcenter eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Spätestens am dritten Tag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit müssen Sie Ihrem Jobcenter zudem eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit (ohne Krankheitsdiagnose) und deren voraussichtliche Dauer vorlegen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie von dieser Verpflichtung befreit werden. Gründe hierfür können u. a. sein, dass Sie gerade eine Berufsausbildung absolvieren oder noch zur Schule gehen, alleinerziehend sind und sich um Kinder unter 3 Jahren kümmern müssen oder Angehörige pflegen und deshalb

keine Arbeit aufnehmen können. Sprechen Sie mit Ihrer Integrationsfachkraft, wenn Sie glauben, dass für Sie eine Befreiung von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit in Frage kommen könnte.

Denken Sie auch daran, dass Sie alle Änderungen, die nach der Antragstellung eintreten und sich auf die Leistungen auswirken können, Ihrem zuständigen Jobcenter mitteilen müssen.



BITTE BEACHTEN SIE

Die Mitwirkungspflichten sind von allen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft zu beachten.



HINWEIS

In der Regel genügt es, wenn Sie Kopien einreichen oder Originalunterlagen zur Einsichtnahme vorlegen. Die von Ihnen eingereichten Unterlagen werden digitalisiert. Nach Ablauf von 8 Wochen werden Ihre eingereichten Unterlagen datenschutzkonform vernichtet. Sollten Sie versehentlich Originalunterlagen eingereicht haben, ohne dazu aufgefordert worden zu sein, teilen Sie dies bitte sofort Ihrem Jobcenter mit. Eine Rückforderung der Originalunterlagen ist nur innerhalb von 8 Wochen ab Einreichung möglich.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antragsabgabe unterstützen Sie bei Fragen zu den erforderlichen Unterlagen gerne. Ihre Mitwirkungspflicht beginnt mit dem Tag der Antragstellung und dauert in der Regel bis zum Ende des Leistungsbezuges; in einigen Fällen auch darüber hinaus. Änderungen während des Bewilligungszeitraums können sich auf die Höhe Ihrer Leistungen für den bereits beschiedenen Zeitraum auswir-

ken und zu einer Nachzahlung oder zu einer Überzahlung führen.



BITTE BEACHTEN SIE

Teilen Sie Ihrem Jobcenter bitte umgehend jede Änderung in Ihren sowie ggf. den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen anderer Personen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft mit. Nur so kann die Leistung aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft in korrekter Höhe festgestellt und vermieden werden, dass zu wenig oder zu viel gezahlt wird. Unter

» www.jobcenter.digital/veränderungsmittteilung können Sie Änderungen auch einfach und bequem online mitteilen.

Sie müssen insbesondere so früh wie möglich mitteilen, wenn:

- Sie eine entlohnte Tätigkeit aufnehmen. Jede Tätigkeit (z. B. abhängige Beschäftigung als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, selbstständige Tätigkeit, mithelfende Familienangehörige/mithelfender Familienangehöriger) ist anzuzeigen. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen Anderer, für Sie die Mitteilung an das Jobcenter zu übernehmen. Zur Mitteilung sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.
- Sie beabsichtigen, in Kürze eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen,
- Sie Ausländerin/Ausländer sind und sich bei Ihrem Aufenthaltsstatus Änderungen ergeben haben,
- Sie Renten (aller Art) beantragen oder erhalten,
- Sie stationär untergebracht werden,
- sich Ihre Anschrift ändert oder Sie umziehen wollen (siehe hierzu » **Kapitel 8.7**),

- in Ihrem Haushalt jemand aus- oder einzieht (auch wenn es nur vorübergehend ist), Sie heiraten, eine eheähnliche Gemeinschaft oder eine Partnerschaft eingehen, Sie geschieden werden oder sich von Ihrer Partnerin/Ihrem Partner trennen,
- Sie Rückzahlungen oder Guthaben aus Betriebs- und/oder Heizkostenabrechnungen erhalten,
- sich Einkommen oder Vermögen in der Bedarfsgemeinschaft ändert oder
- Ihnen oder einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Erträge aus Vermögen gutgeschrieben (z. B. Zinsen, Dividenden) oder Steuern erstattet werden.

Die oben genannten Änderungen sind von Ihnen auch dann mitzuteilen, wenn sie bei einer anderen Person der Bedarfsgemeinschaft eintreten.

Die Vertreterin/der Vertreter der Bedarfsgemeinschaft muss sich darum kümmern, dass die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft jederzeit über alle leistungsrechtlichen Angelegenheiten und über den Inhalt dieses Merkblattes sowie über ihre Mitwirkungspflichten informiert sind.



BITTE BEACHTEN SIE

Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten werden regelmäßig von allen betroffenen Personen der Bedarfsgemeinschaft zu viel gezahlte Leistungen zurückgefordert. Zudem kann das Jobcenter je nach Schwere des Verstoßes ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz einleiten oder Strafanzeige erstatten. Weil das Jobcenter im Wege eines automatisierten Datenabgleichs von verschiedenen Stellen Informationen über Geldleistungen erhält (z. B. Arbeitseinkommen, Kapitalerträge,

Rentenbezug), werden verschwiegene Einkommen und Vermögen regelmäßig nachträglich aufgedeckt.

ZUSAMMENFASSUNG

Achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben und teilen Sie Änderungen umgehend Ihrem zuständigen Jobcenter mit. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt in Ihrem und ggf. im Interesse der übrigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft. Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie nicht nur mit der Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen rechnen, sondern Sie setzen sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

3.4 Erstattungspflicht

Haben Sie zu Unrecht Leistungen erhalten, müssen Sie und die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft diese zurückzahlen. Hierüber erhalten Sie einen Bescheid.

Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches ist eine Leistungsbewilligung dann aufzuheben, wenn der/dem Betroffenen die bewilligten Leistungen nicht zustanden und sie/er insbesondere:

- vorsätzlich oder grob fahrlässig **falsche oder unvollständige Angaben** gemacht bzw. eine Änderung ihrer/seiner Verhältnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt hat,

- gewusst hat oder leicht erkennen konnte, dass sie/er keinen oder nur einen niedrigeren Leistungsanspruch hatte, oder
- **Einkommen erzielt oder Vermögen hat**, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt hätte. Dabei kommt es nicht auf ein Verschulden an, sondern lediglich darauf, dass Einkommen erzielt wurde, das auf die Leistungen nicht angerechnet wurde.

Bis zu einer **Bagatellgrenze** von weniger als 50 Euro für die gesamte Bedarfsgemeinschaft wird von Rückforderungen abgesehen. Rückforderungen von 50 Euro und mehr sind in voller Höhe zurückzuzahlen. Sie sind weiterhin verpflichtet alle Änderungen in Ihren Verhältnissen vollständig und unverzüglich Ihrem Jobcenter mitzuteilen. Die Anwendung der Bagatellgrenze wird durch das Jobcenter geprüft und entsprechend berücksichtigt. Eine Geltendmachung der Bagatellgrenze ist nicht erforderlich.



HINWEIS

Minderjährigenschaft

Im Rahmen der Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen kommt es auch zu Erstattungsansprüchen gegenüber Minderjährigen. Mit Eintritt in die Volljährigkeit werden die Ansprüche nicht mehr gegenüber den Eltern, sondern gegenüber den volljährig Gewordenen geltend gemacht. Die Haftung beschränkt sich für die volljährig Gewordenen auf das Vermögen, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15.000 Euro übersteigt (sogenannte "Haftungsbeschränkung" nach § 40 Absatz 9 SGB II in Verbindung mit § 1629 a BGB).

4 Die Antragstellung – Antragsausgabe

Ziel: Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit



Um Leistungen nach dem SGB II zu erhalten, müssen Sie einen entsprechenden Antrag stellen.

Achten Sie darauf, dass Sie den Antrag bei dem Jobcenter stellen, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten bzw. gemeldet sind.

4.1 Wann werden welche Leistungen beantragt?

Für **alle** Leistungen nach dem SGB II ist ein Antrag erforderlich. Bitte beachten Sie, dass bestimmte Leistungen (z. B. **Sonderbedarfe und ergänzende schulische Lernförderung als Bedarf für Bildung und Teilhabe**) **gesondert** beantragt werden müssen.

Es ist wichtig, dass Sie den Antrag rechtzeitig stellen. Denn grundsätzlich gilt, dass für Tage vor der Antragstellung keine Leistungen erbracht werden.

Eine Ausnahme gilt für den Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Dieser wirkt auf den ersten Tag des Monats der Antragstellung zurück. Das gilt auch für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe, die grundsätzlich mit dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit beantragt werden. Nur die ergänzenden Leistungen zur Lernförderung sind gesondert zu beantragen und werden erst ab Antragstellung geprüft.

ZUSAMMENFASSUNG

Leistungen nach dem SGB II werden grundsätzlich ab dem Tag der Antragstellung geprüft und ggf. erbracht.

Ausnahmen: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und die meisten Leistungen für Bildung und Teilhabe werden rückwirkend zum ersten Tag des Monats der Antragstellung erbracht.

4.2 Wer beantragt Leistungen?

Bilden Sie gemeinsam mit weiteren Haushaltsmitgliedern eine Bedarfsgemeinschaft, so gilt der Antrag auch für die anderen Personen, mit denen Sie zusammenleben. Weitere Informationen zum Thema Bedarfsgemeinschaft können Sie dem » **Kapitel 8.2** entnehmen.

4.3 Ist der Antrag formgebunden?

Sie können den Antrag formlos, also online, persönlich, telefonisch oder schriftlich stellen, um keinen Anspruchsverlust zu riskieren. Jedoch müssen Sie auch bei der formlosen Antragstellung alle notwendigen Angaben machen, so dass Sie auf die Nutzung der Antragsformulare nicht verzichten sollten.

Wenn Sie persönlich vorsprechen, können offene Punkte direkt geklärt werden, was die Bearbeitung erleichtert und beschleunigt.

LINK

Stellen Sie den Antrag einfach und bequem von Zuhause aus. Den Online-Antrag auf Bürgergeld finden Sie unter » www.jobcenter.digital/buergergeld.

Die Antragsformulare und Ausfüllhinweise finden Sie auf der Internetseite » www.jobcenter.digital
> **Downloads** >> **Weitere Downloads**.

Sie erhalten die Formulare auch in Ihrem Jobcenter. Außerdem hilft Ihnen Ihr Jobcenter bei Fragen gerne weiter.

5 Die Vorsprache bei Ihrer Integrationsfachkraft

Ziel: Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit



Erstgespräch
Integrationsfachkraft

Zusammen mit den ausgehändigten Antragsunterlagen erhalten Sie einen Termin bei der Arbeitsvermittlung. Idealerweise findet direkt im Anschluss an die Antragsausgabe ein Gespräch mit einer Integrationsfachkraft oder einer Fallmanagerin oder einem Fallmanager statt. Sollte dies nicht möglich sein, erhalten Sie hierfür zeitnah einen Termin.

Dieses Gespräch dient dazu, Informationen über Ihren bisherigen beruflichen Werdegang zu erhalten. Darüber hinaus werden Ihre individuellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Stärken erfasst, die Sie für Ihren angestrebten Zielberuf besitzen. Mit diesen Angaben erarbeiten wir gemeinsam mit Ihnen eine sogenannte Potenzialanalyse (Stärken- und Schwächenanalyse).

Zusammen mit den Angaben zu Ihren persönlichen Vorstellungen und Zielen wird aus all diesen Informationen gemeinsam mit Ihnen ein Kooperationsplan erstellt, in dem die wesentlichen Schritte zu einer nachhaltigen beruflichen (Wieder-)Eingliederung festgehalten werden. Kommt es dabei zu Meinungsverschiedenheiten kann ein Schlichtungsverfahren unterstützen, um eine gemeinsame Lösung zu finden. Wenn Sie wissen möchten, wie das Schlichtungsverfahren in Ihrem Jobcenter organisiert ist, wenden Sie sich an Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihren Ansprechpartner.

LINK

Zur Vorbereitung auf das Beratungsgespräch können Sie Ihre Angaben vorab online unter » www.jobcenter.digital/arbeitsmarktprofil an Ihr Jobcenter übermitteln.



BITTE BEACHTEN SIE

Ihre Angaben unterliegen dem Datenschutz. Deshalb werden im Gespräch nur die Daten erfragt und erfasst, die für die Vermittlung und Beratung benötigt werden.

Mehr zum Thema Datenschutz können Sie dem » **Kapitel 14** entnehmen.

Möglicherweise erhalten Sie von Ihrer Integrationsfachkraft direkt im Gespräch ein Sofortangebot für eine Arbeitsaufnahme oder eine Qualifizierung. Außerdem wird sie Sie über Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit der Arbeitsuche, der Arbeitsaufnahme oder der beruflichen Weiterbildung bzw. Qualifizierung beraten.



TIPP

Erste Hilfestellungen für die Erstellung einer Bewerbung können Sie dem » **Kapitel 16.2** entnehmen.

ZUSAMMENFASSUNG

Das Ziel der Integrationsfachkraft ist es, zusammen mit Ihnen einen Weg zu finden, um Sie nachhaltig in Arbeit zu vermitteln (oder Ihre Beschäftigung auszubauen), um Ihre Hilfebedürftigkeit zu mindern oder dauerhaft zu beenden.

6 Die Antragsabgabe

Ziel: Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit



Antragsabgabe

Folgegespräch

Eine zeitnahe Bearbeitung und Auszahlung der Grundversicherungsleistungen sind nur dann möglich, wenn Sie alle für die Anspruchsprüfung und Entscheidung erforderlichen Tatsachen vollständig und richtig angeben und die hierzu erforderlichen Unterlagen im Jobcenter vorlegen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters unterstützen Sie hierbei gern.



HINWEIS

Unter » www.jobcenter.digital können Sie Ihren Antrag beziehungsweise Ihre Unterlagen auch einfach und bequem online übermitteln.

7 Die Entscheidung über Ihren Anspruch auf Grund- sicherungsleistungen

Ziel: Beendigung/Verringerung der Hilfebedürftigkeit



Entscheidung

Die Entscheidung über den Antrag auf Leistungen und jede spätere Änderung dieser Entscheidung teilt Ihnen Ihr zuständiges Jobcenter schriftlich in Form eines Bescheides mit.



Wenn Sie online auf » www.jobcenter.digital Ihre Zustimmung erteilen, können Sie eine Vielzahl Ihrer Bescheide sowie weitere Schreiben online abrufen.

Einen schriftlichen Bescheid erhalten Sie unter anderem:

- wenn Ihrem Antrag entsprochen wird,
- wenn Ihrem Antrag nicht oder nicht voll entsprochen wird,
- wenn sich die Höhe der Leistung ändert oder
- wenn Sie die Leistung zu Unrecht erhalten haben und Sie diese zurückzahlen müssen.

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Bescheid haben, können Sie sich an die Leistungsabteilung Ihres Jobcenters oder ggf. an das Service-Center wenden.

7.1 Der Bescheid

Ihrem Bewilligungsbescheid können Sie unter anderem folgende Angaben entnehmen:

- die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft,
- die Höhe der Leistungen,
- den Bewilligungszeitraum,
- die Berechnungsübersicht,
- die Bankverbindung sowie
- die Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

LINK

Ein Muster eines Bewilligungsbescheides mit Erläuterungen finden Sie auf der Internetseite

» www.jobcenter.digital > Downloads

>> **Weitere Downloads.**

HINWEIS

Nach Abgabe der **vollständigen** Antragsunterlagen und Bewilligung werden weitere Gespräche, insbesondere mit der zuständigen Integrationsfachkraft, folgen.

Das Ziel ist, Sie dauerhaft in den Arbeitsmarkt zu integrieren bzw. Ihre bereits bestehende Tätigkeit so auszubauen, dass die Hilfebedürftigkeit gemindert oder beendet wird.

7.2 Der Rechtsbehelf

Sind Sie mit einer Entscheidung Ihres Jobcenters nicht einverstanden, können Sie oder jede andere vom Bescheid betroffene Person innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides **Widerspruch** einlegen.

Der Widerspruch ist bei dem Jobcenter, das den Bescheid erlassen hat, schriftlich, in elektronischer Form oder schriftformersetzend, beispielsweise online über das BA-Portal

» <https://www.arbeitsagentur.de/eservices>, zu erheben oder im Jobcenter persönlich zur Niederschrift zu erklären. Die Entscheidung wird dann nochmals überprüft.

Kann Ihrem Widerspruch nicht oder nur teilweise stattgegeben werden, erhalten Sie einen schriftlichen **Widerspruchsbescheid**. Gegen diesen können Sie – wenn Sie nicht einverstanden sind – Klage beim Sozialgericht erheben.

Vertiefende Hinweise

8 Die Antragsbearbeitung – Ihr Anspruch auf Grundsicherungsleistungen

Nach Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen wird Ihr Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bearbeitet. Einige Anspruchsvoraussetzungen für die Bewilligung sind im Folgenden zum besseren Verständnis aufgeführt.

8.1 Wer hat Anspruch auf Bürgergeld?

Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, haben Sie, wenn Sie

- erwerbsfähig sind,
- im Alter von 15 Jahren bis zum gesetzlichen Regelrenteneintrittsalter sind,
- Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und
- hilfebedürftig sind.

Die Leistung wird als **“Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II“** (oder auch “Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ oder kurz “Bürgergeld“) bezeichnet.

Nicht erwerbsfähige Personen haben keinen eigenständigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Nur wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft (vgl. » **Kapitel 8.2**) leben, können sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II – das sogenannte **“Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II“** (oder auch “Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ oder kurz “Bürgergeld“) – haben.

Auszubildende sind während einer beruflichen Ausbildung und der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen grundsätzlich leistungsberechtigt. Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten, die im Haushalt der Eltern leben, haben nur dann einen Anspruch auf Bürgergeld, wenn BAföG-Leistungen gezahlt oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und/oder Vermögen nicht gezahlt werden.

Auszubildende, die während der Ausbildung in einem Internat oder Wohnheim mit voller Verpflegung leben und Studentinnen und Studenten, die nicht im Haushalt der Eltern leben, haben keinen Anspruch auf Bürgergeld. Ggf. besteht aber ein Anspruch auf ergänzende Leistungen für Auszubildende (siehe » **Kapitel 8.8.4**).

Besonderheiten für ausländische Staatsangehörige

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

können Sie nur dann erhalten, wenn:

- Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und dieser nicht nur kurzfristig ist. Wenn Sie Unionsbürgerin/Unionsbürger sind, weisen Sie dies bitte durch die Vorlage Ihres Mietvertrages, Ihrer Meldebescheinigung sowie eines Ausweisdokumentes nach;
- Sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Bitte legen Sie dem Jobcenter Ihren Aufenthaltstitel vor oder weisen Sie als Familienangehöriger einer Unionsbürgerin/eines Unionsbürgers Ihr Freizügigkeitsrecht nach (durch eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern)
- Ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung bereits erlaubt ist oder erlaubt werden könnte; dies ergibt sich grundsätzlich aus Ihrer Aufenthaltserlaubnis;
- Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben **und**
- Sie entweder als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder als Selbständige/Selbständiger in Deutschland tätig sind und die Selbstständigkeit mit Ernsthaftigkeit und

Gewinnerzielungsabsicht nachweislich betreiben und nicht lediglich ein Gewerbe angemeldet haben **oder**

- Sie bereits länger als drei Monate in Deutschland sind und Sie sich nicht allein zum Zwecke der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten **oder**
- Sie einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen besitzen;
- Sie eine Aufenthaltserlaubnis oder entsprechende Fiktionsbescheinigung zum vorübergehenden Schutz besitzen (ab dem 01.06.2022).

Dies gilt auch für Ihre Familienangehörigen.

8.1.1 Wer ist erwerbsfähig?

Erwerbsfähig sind Sie, wenn Sie mindestens drei Stunden täglich arbeiten können und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert sind.

Sind Sie Ausländerin oder Ausländer, muss Ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt sein oder erlaubt werden können.

8.1.2 Wer ist hilfebedürftig?

Hilfebedürftig sind Sie, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der eventuell mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen (siehe » **Kapitel 9**) sichern können und Sie die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhalten.

8.1.3 Vorrangige andere (Sozial-)Leistungen

Haben Sie Anspruch auf andere (Sozial-)Leistungen, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, diese zu beantragen, da Sie damit Ihre Hilfebedürftigkeit und die Hilfebedürft-

tigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft verringern oder beseitigen können. Stellen Sie den hierfür erforderlichen Antrag nicht, ist das Jobcenter berechtigt, den Antrag für Sie zu stellen. Einige der vorrangigen Leistungen führen zum generellen Ausschluss von SGB II-Leistungen.

Die wichtigsten vorrangigen Leistungen sind:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag (ggf. zusammen mit Wohngeld), wenn Sie eigenes Einkommen und Kinder haben, für die Sie Kindergeld beziehen, und Ihren Bedarf und den Bedarf Ihrer Partnerin/Ihres Partners decken können, nicht aber den Bedarf Ihrer Kinder und Hilfebedürftigkeit hiermit für mindestens drei zusammenhängende Monate überwunden werden kann,
- Unterhaltsvorschuss für Kinder (UVG),
- Arbeitslosengeld,
- Altersrente sowie auch ausländische Altersrente, wenn diese mit der deutschen Altersrente vergleichbar ist,
- sonstige Renten (z. B. Erwerbsminderungsrente, Witwen-/Witwerrente, Waisenrente),
- Krankengeld,
- Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, Ausbildungsgeld, BAB),
- Wohngeld für Mieter/Lastenzuschuss für Hauseigentümer, wenn Sie hiermit Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II ganz beseitigen können,
- Elterngeld nach der Geburt eines Kindes.

Sie sind nicht dazu verpflichtet, sogenanntes "Kinderwohngeld" – also Wohngeld nur für Ihr Kind – in Anspruch zu nehmen. Es ist jedoch möglich, dass Sie durch die Inanspruchnahme einen finanziellen Vorteil haben. Kinderwohngeld kommt nur dann in Betracht, wenn Ihr Kind eigenes Einkommen (z. B. aus Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Ausbildungsvergütung) hat. Näheres erfahren Sie von Ihrem Jobcenter oder Ihrer Wohngeldstelle.

8.2 Was bedeutet "Bedarfsgemeinschaft"?

Bei der Berechnung Ihrer Leistungen werden Sie als einzelne erwerbsfähige Person oder als eine sogenannte "Bedarfsgemeinschaft" betrachtet.

Leben Sie mit mehreren Personen im gleichen Haushalt zusammen und betreiben den Haushalt wirtschaftlich gemeinsam, werden Sie möglicherweise alle zusammen als eine Bedarfsgemeinschaft behandelt.

Wer zu einer Bedarfsgemeinschaft gehört, ist im SGB II geregelt. Bei einer solchen Bedarfsgemeinschaft werden alle ihr angehörenden Personen mit ihren persönlichen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen siehe » **Kapitel 9**) in eine gemeinsame Berechnung einbezogen.

Das heißt: Einkommen einer Person ist in der Berechnung auch für weitere Personen der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Es findet also ein Ausgleich statt.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören:

- die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten;
- die Partnerin/der Partner von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten; **das sind:**
 - die/der nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin/Ehegatte,
 - die/der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin/Lebenspartner oder
 - eine Partnerin/ein Partner in einer sogenannten Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ("eheähnliche Gemeinschaft"). Dies gilt nicht nur für Partnerschaften zwischen Mann und Frau, sondern auch bei gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partnern, deren Partnerschaft nicht eingetragen ist;

- die unverheirateten Kinder der/des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder der Partnerin/des Partners, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- die Eltern oder der Elternteil (ggf. mit Partnerin/Partner) eines erwerbsfähigen unverheirateten Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Beispielsweise bildet

- ein unverheiratetes, noch nicht 25 Jahre altes Kind, das selbst ein Kind hat, oder
 - ein Kind allein, welches das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn es selbst noch Ihrem Haushalt angehört.

Kinder, die sich nur zeitweise auf der Grundlage einer Sorgerechts- oder Umgangsvereinbarung der Eltern im Haushalt aufhalten, haben ggf. in beiden Bedarfsgemeinschaften der leiblichen Elternteile anteilige Ansprüche auf Leistungen (sogenannte "temporäre Bedarfsgemeinschaft").

Leben andere Verwandte (z. B. Tante, Onkel) oder verschwägerte Personen mit Ihnen im Haushalt, so gehören diese zur sogenannten Haushaltsgemeinschaft, nicht zur Bedarfsgemeinschaft.

Es wird vermutet, dass die erwerbsfähige Person, die den Antrag stellt, auch bevollmächtigt ist, für die weiteren Personen der Bedarfsgemeinschaft Leistungen zu beantragen und entgegenzunehmen.

Sofern eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft mit dieser Vertretung nicht einverstanden ist, kann sie dem Jobcenter mitteilen, dass sie ihre Interessen selbst wahrnehmen möchte. Sie bleibt zwar weiterhin Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft, wird aber nicht mehr entsprechend vertreten.

Es ist aber auch möglich, lediglich Zahlungen an sich selbst zu verlangen. In diesem Fall bleibt die Vertretungsvollmacht im Übrigen bestehen.

ZUSAMMENFASSUNG

Einfach gesagt, bilden Sie grundsätzlich zusammen mit den in Ihrem Haushalt lebenden engsten Familienmitgliedern eine Bedarfsgemeinschaft. Ihre Familie ist Ihre Bedarfsgemeinschaft. Es gibt davon aber Ausnahmen. Oft ist es schwierig zu beurteilen, ob eine Bedarfsgemeinschaft besteht. Dies kann nur Ihr Jobcenter zuverlässig für Sie feststellen.

8.3 Welche Leistungen gibt es?

Die Leistungen nach dem SGB II setzen sich aus Regelbedarfen, Mehrbedarfen und Bedarfen für Unterkunft und Heizung zusammen.

Dazu kommen – wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – die Leistungen für Bildung und Teilhabe (siehe hierzu auch » **Kapitel 10**).

8.4 Die Höhe des Regelbedarfes zur Sicherung des Lebensunterhalts

Der Regelbedarf deckt laufende und in unregelmäßigen bzw. in großen Abständen anfallende Bedarfe pauschal ab (z. B. Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens).

Höhe der Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts ab 01.01.2024

Alleinstehende, Alleinerziehende,	563 €
Volljährige Partner	506 €
Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (18–24 Jahre), Personen unter 25 Jahren (18–24 Jahre), die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen	451 €
Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14–17 Jahre),	471 €
Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6–13 Jahre)	390 €
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebens- jahres (0–5 Jahre)	357 €

Die Regelbedarfe werden jedes Jahr zum 1. Januar angepasst. Sofern sich hieraus Auswirkungen auf die Höhe der Ihnen bewilligten Leistungen ergeben, werden die Leistungen automatisch angepasst. Sie werden hierüber mit einem Änderungsbescheid informiert.

8.5 Kindersofortzuschlag

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Bürgergeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt, haben seit Juli 2022 zusätzlich Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Dies gilt auch, wenn sie nur einen Anspruch auf eine Bildungs- und Teilhabeleistung haben oder nur deshalb keinen Anspruch auf Bürgergeld haben, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld berücksichtigt wurde.

8.6 Mehrbedarfe

Für Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt werden, kann für Sie zusätzlich ein Mehrbedarf berücksichtigt werden.

Diese Mehrbedarfe (in der Regel feste pauschale Beträge) zum Regelbedarf erhalten Sie, wenn Sie zu folgenden Personengruppen gehören:

- werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt,
- Alleinerziehende von Minderjährigen,
- Menschen mit Behinderungen, die bestimmte Leistungen nach dem SGB IX erhalten oder
- Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen kostenaufwändigere Ernährung benötigen (wenn diese nachweislich erforderlich ist).

Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichgestellten Arbeitsheften hat, können diese als Mehrbedarf berücksichtigt werden.

Nicht erwerbsfähige Personen mit Behinderungen, die einen Ausweis mit Merkzeichen "G" besitzen, können einen Mehrbedarf erhalten, wenn ihnen bisher kein anderer Mehrbedarf wegen der Behinderung zusteht; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

Die Summe der oben genannten Mehrbedarfe darf nicht höher sein als der jeweils maßgebende Regelbedarf. Unter bestimmten Voraussetzungen können weitere Bedarfe, die aufgrund besonderer Lebensumstände entstehen und nicht vermeidbar sind, berücksichtigt werden.

Das Jobcenter gewährt Leistungsberechtigten, die Warmwasser nicht über die Heizung, sondern durch ein in der Unterkunft installiertes Gerät (Durchlauferhitzer oder Gastherme) erzeugen (dezentrale Warmwasseraufbereitung), Leistungen für einen Mehrbedarf. Bitte geben Sie daher unbedingt in Ihrem Antrag die Art der Warmwasseraufbereitung an und legen Sie entsprechende Nachweise vor.

8.7 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

8.7.1 Angemessene Kosten, Karenzzeit

Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Miete) werden in Höhe Ihrer tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit diese **angemessen** sind.

Welche Kosten dabei angemessen sind, richtet sich nach den jeweiligen lokalen kommunalen Richtlinien, Richtwerten oder Satzungen nach § 22a SGB II. Sie erfahren in Ihrem Jobcenter, welche Kosten angemessen sind.

Im ersten Jahr des Bezuges von Bürgergeld wird die Angemessenheit der **Kosten der Unterkunft** nicht geprüft (**Karenzzeit**); Unterkunftskosten werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Monate ohne Leistungsbezug in diesem Zeitraum verlängern die Karenzzeit. Etwas anderes gilt jedoch, wenn bereits in der Vergangenheit nur die angemessenen Kosten übernommen wurden. Dann werden weiterhin ausschließlich die angemessenen Unterkunftskosten berücksichtigt. Heizkosten unterliegen nicht der Karenzzeitregelung und werden grundsätzlich nur in angemessener Höhe anerkannt.

Sie sind verpflichtet, diese Leistungen nur für die Miete zu verwenden. Eine Direktüberweisung an die Vermieterin/den Vermieter ist im Einzelfall möglich.

Bewohnen Sie ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, dann gehören zu den Kosten der Unterkunft auch die damit verbundenen Belastungen (z. B. angemessene Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins, Nebenkosten wie bei Mietwohnungen). Auch die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparaturen können unter Umständen als Bedarf anerkannt werden.

Nicht dazu gehören die **Tilgungsraten**, weil mit ihnen letztlich Vermögen aufgebaut wird. Ein Vermögensaufbau ist jedoch mit dem Zweck einer Fürsorgeleistung nicht vereinbar.

Sind die Aufwendungen unangemessen hoch, sind Sie verpflichtet, die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach Möglichkeit zu senken. Unter diesen Umständen kann auch ein Umzug in eine günstigere Wohnung notwendig werden.

Ist bei Ihnen ein Umzug zur Senkung der Unterkunftskosten notwendig, werden die Aufwendungen für Ihre Unterkunft nur solange in vollständiger Höhe anerkannt, bis Ihnen ein Umzug möglich ist oder zugemutet werden kann, in der Regel jedoch für längstens sechs Monate.

Ihr Jobcenter kann in diesen Fällen die **notwendigen** Kosten für das Beschaffen der neuen Wohnung und den Umzug sowie die Mietkaution (in der Regel als Darlehen) für Sie übernehmen.



BITTE BEACHTEN SIE

Bevor Sie einen Vertrag über eine neue Wohnung abschließen, ist es notwendig, vom für die neue Wohnung örtlich zuständigen Jobcenter eine Einverständniserklärung

(Zusicherung) für die künftigen Aufwendungen einzuholen. Wenn keine Zusicherung des Jobcenters vorliegt, werden gegebenenfalls lediglich die angemessenen beziehungsweise die vorherigen Kosten übernommen.



HINWEIS

Neben den genannten Leistungen besteht kein Anspruch auf Wohngeld. Wenn Sie durch den Bezug von Wohngeld Ihre Hilfebedürftigkeit oder – wenn Sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben – die Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft (ggf. zusammen mit Kinderzuschlag) beseitigen oder vermeiden, müssen Sie einen Wohngeldantrag stellen.

Nähere Informationen zum Kinderzuschlag erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Familienkasse oder im » **Merkblatt Kinderzuschlag**.

8.7.2 Besonderheiten bei Umzug aus dem Haushalt der Eltern

Wenn Sie unverheiratet, noch nicht 25 Jahre alt sind und bei den Eltern oder einem Elternteil ausziehen wollen, dann können Sie Miete und Heizkosten für die neue Unterkunft nur erhalten, wenn Sie zuvor eine sogenannte "Zusicherung" des Jobcenters eingeholt haben. Bitte beantragen Sie die Zusicherung unter Angabe Ihrer Gründe für den geplanten Auszug schriftlich.

Sie erhalten die Zusicherung, wenn:

- schwerwiegende soziale Gründe gegen ein Verbleiben in der elterlichen Wohnung sprechen und dies nachgewiesen wird oder
- der Umzug in die neue Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- nachweislich ein ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Ziehen Sie ohne die erforderliche Zusicherung um, erhalten Sie einen geringeren monatlichen Regelbedarf (vgl. » **Tabelle unter Punkt 8.4**) und Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nicht erbracht.

Auch Leistungen für die Erstausstattung der Wohnung (vgl. » **Kapitel 8.8.3**) werden in diesem Fall nicht übernommen.



BITTE BEACHTEN SIE

Auch in diesem Fall müssen Sie die Zusicherung **vor** dem Abschluss des Vertrages über die neue Unterkunft vom Jobcenter einholen.

8.8 Abweichende Leistungen in Notfällen

8.8.1 Darlehen bei besonderem Bedarf

In besonderen Lebenslagen kann Ihnen ein Bedarf entstehen, der Ihren Lebensunterhalt gefährdet, den Sie aber nicht verhindern können. In einer solchen Not-situation kann eine Sachleistung oder Geldleistung als **Darlehen** erbracht werden.

Ein solcher unabweisbarer Bedarf kann z. B. durch Verlust, Beschädigung oder Diebstahl einer Sache entstehen.

Das Darlehen müssen Sie zurückzahlen. Das geschieht in der Regel, indem monatlich 5 % des für Sie maßgeblichen Regelbedarfs weniger ausgezahlt werden (Aufrechnung).

8.8.2 Sachleistungen als Regelbedarf

Der Regelbedarf kann zum Teil oder auch ganz als Sachleistung (in Form von Gutscheinen) erbracht werden. Dies kann z. B. dann geschehen, wenn Sie die Geldleistung wiederholt zu schnell verbrauchen, weil Ihre Lebensführung in Bezug auf die Höhe der Leistung nicht angemessen ist und Sie zur Überbrückung ein zusätzliches Darlehen beantragen.

Ein solches "unwirtschaftliches Verhalten" liegt z. B. dann vor, wenn Sie die monatlichen Leistungen bereits kurz nach der Auszahlung verbraucht haben.

8.8.3 Einmalige Leistungen

Der monatliche Regelbedarf ist für Ihren laufenden Lebensunterhalt vorgesehen.

Daneben können einmalige Leistungen erbracht werden für:

- die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- die Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, die Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Diese einmaligen Leistungen werden als Geldleistung oder als Sachleistung (Gutscheine) gewährt. Es kann auch ein Pauschalbetrag festgelegt werden.

Ein Anspruch auf Leistungen für die genannten Bedarfe besteht auch, wenn Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten und über kein ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, um diese speziellen Bedarfe voll abzudecken. Dabei kann Ihr Einkommen der nächsten sechs Monate nach der Entscheidung mit berücksichtigt werden.

8.8.4 Leistungen für Auszubildende

Auszubildende, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die nicht von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, erhalten bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf Ausbildungsförderung unvermindert weiter Bürgergeld. Der Ausgleich erfolgt über einen Erstattungsanspruch.

Der folgende Abschnitt betrifft nur Auszubildende, die aufgrund eines Leistungsausschlusses nach § 7 Absatz 5 SGB II kein Bürgergeld beziehen können (vgl. » **Kapitel 8.1**).

Alle Leistungen im folgenden Abschnitt begründen keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Sofern Sie nicht anderweitig versichert sind, müssen Sie entweder eine freiwillig gesetzliche oder private Kranken- und Pflegeversicherung abschließen.

1 Überbrückungsdarlehen für den ersten Monat der Ausbildung

Für den ersten Monat der Ausbildung kann Ihnen Bürgergeld in der bisherigen Höhe als Darlehen zum Überbrücken des Zeitraumes bis zur ersten Zahlung der Ausbildungsförderung oder Ausbildungsvergütung ge-

währt werden. Das Darlehen zahlen Sie nach der Beendigung der Ausbildung zurück. Über die Rückzahlung wird mit Ihnen eine Vereinbarung abgeschlossen.

2 Ergänzende Mehrbedarfe und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie ergänzend zur Ausbildungsförderung Leistungen in Höhe der Mehrbedarfe erhalten, die nicht ausbildungsgeprägt sind. Das sind:

- Mehrbedarf für werdende Mütter,
- Mehrbedarf für Alleinerziehende,
- Mehrbedarf für medizinisch notwendige kostenaufwändige Ernährung und
- Mehrbedarf für einen unabweisbaren Bedarf.

Sie haben auch einen Anspruch auf eine Erstausrüstung in der Schwangerschaft und nach der Geburt für Ihr Kind.

3 Härtefalldarlehen und Härtefallzuschuss

Bedeutet der Leistungsausschluss für Sie eine vom Regellaß abweichende unbillige Härte, können Sie Bürgergeld, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Leistungen für Bildung und Teilhabe als Darlehen erhalten. Das Darlehen zahlen Sie nach der Beendigung der Ausbildung zurück. Über die Rückzahlung wird mit Ihnen eine Vereinbarung abgeschlossen.

Beruhet die unbillige Härte darauf, dass Sie wegen der Überschreitung der Altersgrenze nach § 10 Bundesausbildungsförderungsgesetz keine Ausbildungsförderung erhalten, können für diese Ausbildung auch Bürgergeld und die notwendigen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Zuschuss gezahlt werden. Voraussetzung ist zusätzlich, dass die schulische Ausbildung für Ihre Eingliederung in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und keine alternative berufliche Ausbildung zur Verfügung steht.

Haben Sie Fragen zu den ergänzenden Leistungen oder Darlehen für Auszubildende, dann wenden Sie sich an das für Sie zuständige Jobcenter.

8.9 Wann, wie und wie lange wird gezahlt?

Die Grundsicherungsleistungen werden Ihnen monatlich im Voraus ausgezahlt. Dabei werden alle vollen Monate immer gleich mit 30 Kalendertagen berechnet. Stehen Ihnen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, zum Beispiel wegen Nichterreichbarkeit, wird für jeden Tag $1/30$ der monatlichen Leistung gezahlt.

BEISPIELE

Anspruch für Februar mit 28 Tagen:

Anspruchsbeginn am 1. Februar	Sie erhalten Leistungen für 30 Tage = $30/30$
----------------------------------	--------------------------------------------------

Anspruch endete ab 17. Februar; Sie haben bereits für 30 Tage Leis- tungen erhalten	Vom 17. bis 30. Tag haben Sie keinen An- spruch und daher für 14 Tage zu viel er- halten = $14/30$
----------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anspruch für März mit 31 Tagen:

Anspruch für März endet ab 31. März	Sie haben im März nur für 30 Tage Leistungen erhalten; der Anspruch ändert sich nicht
----------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------



HINWEIS

Bei einer Arbeitsaufnahme gilt auch bereits das erste erzielte Gehalt als regelmäßige Einnahme, so dass eine entsprechende Berechnung des Bedarfs erfolgt, siehe auch » **Kapitel 9.3**. Es ist nicht wie beim Arbeitslosengeld, dass ab dem Tag der Arbeitsaufnahme kein Anspruch mehr besteht.

Das vom Jobcenter überwiesene Geld steht Ihnen in der Regel einen Kalendertag vor dem Monat, für den es gezahlt wird, zur Verfügung. Ihr Jobcenter hat keinen Einfluss auf mögliche Verzögerungen auf dem Zahlungsweg (z. B. verspätete Kontogutschrift oder verspäteter Zugang einer Zahlungsanweisung).

Über Ihren Antrag entscheidet allein Ihr zuständiges Jobcenter. Dieses veranlasst auch die Überweisungen an Sie und führt alle eingereichten Leistungsunterlagen. Wenden Sie sich daher bitte an Ihr Jobcenter, wenn Sie Fragen zur Überweisung haben oder Auskünfte zu Ihren Leistungsangelegenheiten wünschen.

8.9.1 Kostenfreie Überweisung auf ein Konto

Die Leistungen zur Grundsicherung erhalten Sie kostenfrei, wenn Sie die Geldleistungen auf ein europäisches Konto überweisen lassen. Sie müssen dazu nicht selbst Kontoinhaberin/Kontoinhaber sein. Geben Sie jedoch ein Konto an, über das Sie für Ihren individuellen Anspruch nicht verfügen können, gilt der Anspruch trotzdem als erfüllt. Sie sollten daher zumindest Mitinhaberin/Mitinhaber des Kontos sein.



BITTE BEACHTEN SIE

Bitte beachten Sie, dass bei Überweisungen auf ein Kreditkartensammelkonto die Angabe der Kreditkartennummer im Verwendungszweck technisch nicht möglich ist und es gegebenenfalls zu Zahlungsrückläufen kommen kann. Es wird daher dringend empfohlen, für die Leistungszahlungen ein Girokonto zu nutzen.

8.9.2 Zahlung, wenn Sie kein Konto haben

Wenn Sie kein Konto haben, erhalten Sie postalisch eine "Zahlungsanweisung zur Verrechnung" (Scheck). Diesen Scheck können Sie sich (oder eine von Ihnen beauftragte Person) bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Postbank bar auszahlen lassen. Dadurch entstehen Ihnen jedoch pauschal Kosten von 3,85 Euro, die Ihnen direkt von der zustehenden Leistung abgezogen werden.

Die Kosten werden nicht abgezogen, wenn Sie nachweisen, dass Ihnen die Einrichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden bei einem Geldinstitut nicht möglich ist. Für Geldinstitute besteht grundsätzlich aber eine gesetzliche Verpflichtung, jeder Bürgerin/jedem Bürger ein Basiskonto einzurichten; eine Verweigerung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Von der Auszahlungsstelle werden bei einer Barauszahlung **zusätzlich** Auszahlungsgebühren einbehalten.

Zahlungsbetrag	Gebühr
bis 50 €	3,50 €
über 50 € bis 250 €	4,00 €
über 250 € bis 500 €	5,00 €
über 500 € bis 1.000 €	6,00 €
über 1.000 € bis 1.500 €	7,50 €

Ihr Jobcenter hat auf die Auszahlungsgebühren keinen Einfluss.

Beträge unter 10 Euro werden nicht ausgezahlt, sondern so lange angesammelt, bis der Betrag höher ist. Endet Ihr Leistungsbezug, wird auch ein Betrag unter 10 Euro ausgezahlt, sofern er die Gebührengrenze von 7,35 Euro (Mindestgebühr und pauschale Kosten) übersteigt.

8.9.3 Bewilligungsdauer

Die Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt. Dies gilt nicht, wenn über den Leistungsantrag zunächst nur vorläufig entschieden wird (z. B. wegen schwankendem Einkommen). Sollten Sie über diesen Zeitraum hinaus hilfebedürftig sein, müssen Sie einen Weiterbewilligungsantrag stellen, um weiterhin Grundsicherungsleistungen zu erhalten.



HINWEIS

Unter » www.jobcenter.digital/weiterbewilligungsantrag können Sie die Weiterbewilligung Ihrer Leistungen auch einfach und bequem online beantragen.

8.10 Pfändung des Anspruchs auf Leistung

Ihre Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind nicht pfändbar und können deshalb grundsätzlich auch nicht übertragen oder verpfändet werden.

Automatischen Pfändungsschutz auf Ihrem Girokonto erhalten Sie nur, wenn Sie dieses in ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln lassen. Auf diesem P-Konto können Beträge in Höhe bestimmter Freibetragsgrenzen nicht gepfändet werden.

Das Jobcenter ist auf Ihren Antrag hin verpflichtet, Ihnen eine Bescheinigung über die von ihm erbrachten Leistungen zur Vorlage bei Ihrer Bank auszustellen.

Nähere Informationen zum P-Konto erhalten Sie von Ihrer Bank.

9 Wie wirken sich Einkommen und Vermögen aus?

Nur hilfebedürftige Personen erhalten Grundsicherungsleistungen. Wer hilfebedürftig ist, ist im » **Kapitel 8.1.2** beschrieben.

Das Prinzip ist einfach: Sie müssen zuerst eigene Mittel einsetzen, bevor Sie finanzielle Hilfe erhalten. Zu diesen Mitteln gehören Einkommen und Vermögen.

Wenn Sie also Einkommen oder Vermögen haben, dann kann die Hilfebedürftigkeit vorübergehend, teilweise oder ganz entfallen, je nachdem, wie viel vom Einkommen und Vermögen anzurechnen ist.



BITTE BEACHTEN SIE

Sie müssen Vermögen und Einkommen vollständig angeben.

Ob und wie viel davon zu berücksichtigen ist, entscheidet allein das Jobcenter nach den gesetzlichen Vorschriften. Es ist berechtigt und verpflichtet, Ihre Angaben und die von weiteren Personen im Haushalt zu überprüfen.

Im ersten Jahr des Bezuges von Bürgergeld (Karenzzeit) wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist (siehe » **Kapitel 9.4**).

Wenn Sie im Antrag angeben, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, ist dieser Erklärung eine Selbstauskunft beizufügen;

Nachweise zum vorhandenen Vermögen sind nur nach Aufforderung des Jobcenters vorzulegen.

Nach Ablauf der Karenzzeit gelten geringere Freibeträge (siehe » **Kapitel 9.5**), die Höhe des Vermögens wird überprüft und es sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Fragen Sie bei Zweifeln lieber nach.

9.1 Was bedeutet “Einkommen“?

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld, die Ihnen ab der Antragstellung zufließt. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft Ihre Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie für einen vorangegangenen Zeitraum nachgezahlt werden.

9.1.1 Einkommen, das zu berücksichtigen ist

Zum Einkommen gehören beispielsweise:

- Einnahmen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit;
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Krankengeld;
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft;
- Unterhaltsleistungen, Kindergeld;
- Kapital- und Zinserträge;
- Einnahmen aus Aktienbesitz;
- Renten jeder Art;
- Weitere Einnahmen (z. B. Steuererstattungen, Abfindungen);
- Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, BAföG.

9.1.2 Einkommen, das nicht zu berücksichtigen ist

Bestimmte Einnahmen gelten nicht als Einkommen im Sinne des SGB II und werden nicht angerechnet (privilegiertes Einkommen). Zum Beispiel:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung vorsehen;
- Blindengeld;
- Erbschaften;
- Mutterschaftsgeld;
- Ferienjobs von Schülerinnen und Schülern bis zu einem Betrag von 3.000 Euro pro Kalenderjahr;
- Pflegegeld bei Vollzeitpflege für den erzieherischen Einsatz für das erste und zweite Pflegekind ganz und für das dritte Pflegekind 25 %, sofern es sich nicht um Kindertagespflege handelt;
- besondere Zuwendungen, wie z. B. Soforthilfe bei Katastrophen, Ehrenabgaben aus öffentlichen Mitteln (bei Alters- oder Ehejubiläum, Lebensrettung), Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen.

9.2 Welche Beträge können vom Einkommen abgezogen werden?

Anhand des von Ihnen angegebenen Einkommens ermittelt Ihr Jobcenter die hiervon abzuziehenden Absetzungs- und Freibeträge und errechnet so Ihr anzurechnendes Einkommen.

Je nach Einkommensart und Einkommenshöhe werden verschiedene Absetzungs- und Freibeträge sowie Ausgaben vom Einkommen abgezogen.

Vom Einkommen abzuziehende Beträge und Freibeträge sind unter anderem:

- die darauf entfallenden Steuern,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,

- Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene und angemessene private Versicherungen,
- nach dem Einkommenssteuergesetz geförderte Beiträge zur Altersvorsorge,
- Werbungskosten (z. B. Fahrkosten, doppelte Haushaltsführung),
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten und
- Absetzbeträge bei Erwerbstätigkeit.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Ermittlung der Absetzbeträge bei der Einkommensberechnung erfolgt immer individuell.

Ihr Absetzbetrag bei Erwerbstätigkeit:

Wenn Sie aus einer Erwerbstätigkeit Einkommen erzielen, wird dieses grundsätzlich auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet.

Die Absetzbeträge sorgen aber dafür, dass Sie am Ende mehr Geld zur Verfügung haben als ohne Einkommen aus Erwerbstätigkeit.

Wichtig:

Für die Höhe Ihres Absetzbetrags ist das Bruttoeinkommen (Einkommen vor Steuern und Abgaben) entscheidend.

- Die ersten **100 Euro** aus Erwerbseinkommen werden nicht angerechnet (Grundabsetzbetrag).
- Zusätzlich bleiben **20 %** des Teils des Bruttoeinkommens anrechnungsfrei, der über **100 Euro** und nicht mehr als **520 Euro** beträgt.
- Für den Teil des Bruttoeinkommens, der **520 Euro** übersteigt und nicht mehr als **1.000 Euro** beträgt, bleiben **30 %** anrechnungsfrei.

- Zusätzlich zu den oben genannten Beträgen werden **10%** von dem Teil Ihres Bruttolohnes nicht angerechnet, der über **1.000 Euro** und nicht mehr als **1.200 Euro** beträgt. Bei Leistungsberechtigten, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder ein minderjähriges Kind haben, liegt die Obergrenze bei **1.500 Euro**.
- Darüber hinaus können erhöhte Grundabsetzungsbeträge für Auszubildende, Freiwilligendienstleistende sowie Schülerinnen und Schüler gelten.

BEISPIEL

Sie erzielen Einkünfte in Höhe von 1.900 Euro brutto. Angenommen, nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen würden 1.500 Euro netto verbleiben.

Davon bleiben frei:	100 €
von 100 bis 520 Euro = 420 Euro bleiben zusätzlich 20 % frei =	84 €
von 520 bis 1.000 Euro = 480 Euro bleiben weitere 30 % frei =	144 €
von 1.000 bis 1.200 Euro = 200 Euro bleiben nochmals 10 % frei =	20 €
Zusammen bleiben anrechnungsfrei:	348 €

Haben Sie ein minderjähriges Kind, kommen maximal nochmals 30 Euro Freibetrag hinzu (10 % von 1.200 bis 1.500 Euro).

BEISPIEL

Üben Sie eine geringfügige Beschäftigung aus (bis 520 Euro), dann zahlen Sie in der Regel keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

Vom Einkommen können dann abgezogen werden:

Der Grundabsetzbetrag von	100 €
dazu 20 % von verbleibenden 420 Euro	84 €
Zusammen bleiben anrechnungsfrei	184 €

9.3 Zeitpunkt der Einkommensberücksichtigung

Regelmäßig sind Einnahmen für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie Ihnen zufließen und Sie darüber verfügen können, sofern das Gesetz keine abweichenden Anrechnungszeiträume bestimmt.

Sollte eine Nachzahlung für vorangegangene Monate (z. B. Gehaltsnachzahlung aus August erfolgt im Oktober) durch ihre Höhe die Hilfebedürftigkeit im Monat des Zuflusses beenden, so ist diese Nachzahlung für die Anrechnung gleichmäßig auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen, unabhängig ob für diesen Zeitraum ein weiterer Bürgergeldanspruch besteht oder nicht.

Bürgergeld wird im Voraus ausgezahlt, sodass Ihnen die Leistungen zum Beginn des Anspruchsmonats zur Verfügung stehen. Es kann daher bei Zufluss eines Einkommens im laufenden Monat eine Überzahlung eintreten. Hierauf hat Ihr Jobcenter keinen Einfluss. Der überzahlte Betrag ist von Ihnen zu erstatten (zur Aufhebung und Erstattungspflicht siehe » **Kapitel 3.4**).

9.4 Was bedeuten “Vermögen“ und “Karenzzeit“?

Zu Ihrem Vermögen gehört alles “Hab und Gut“, das bereits vor dem Leistungsbezug vorhanden war und in Geld messbar ist – unabhängig davon, ob das Vermögen im Inland oder Ausland vorhanden ist.

Dazu gehören z. B. Bargeld, Guthaben auf Anlagekonten, Sparguthaben, Bausparguthaben, Sparbriefe, Wertpapiere (z. B. Aktien- und Fondsanteile), Sachen (wie beispielsweise Fahrzeuge oder Schmuck), Kapitallebensversicherungen, Haus- und Grundeigentum, Eigentumswohnungen sowie sonstige dingliche Rechte an Grundstücken.

Zu berücksichtigen sind grundsätzlich Ihr eigenes verwertbares Vermögen und das Vermögen der mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen.

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt direkt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt genutzt werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die Sie nicht frei verfügen dürfen (z. B. weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist).

Geld, das vor der Bedarfszeit (also vor dem Monat der Antragstellung) zugeflossen ist, zählt zum Vermögen.



HINWEIS

Das Vermögen wird im ersten Jahr des Bezugs von Bürgergeld (**Karenzzeit**) nur berücksichtigt, wenn es **erheblich** ist. Wird der Leistungsbezug in diesem Zeitraum für einen oder mehrere volle Monate unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um die Monate ohne Leistungsbezug.

9 Wie wirken sich Einkommen und Vermögen aus?

Ein **erhebliches** Vermögen liegt vor, wenn es die Summe von

- **40.000 Euro** für die erste leistungsberechtigte Person zuzüglich
- jeweils **15.000 Euro** für jede weitere in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt.

Selbstgenutztes Wohneigentum (Hausgrundstück, Eigentumswohnung) bleibt bei der Ermittlung des erheblichen Vermögens unberücksichtigt.

Übersteigt das Vermögen einer Person den genannten Betrag während das Vermögen anderer Personen der Bedarfsgemeinschaft darunter liegt, so werden nicht ausgeschöpfte Freibeträge innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragen.

BEISPIEL

Person 1

Vermögen: 20.000 €

Person 2

Vermögen: 20.000 €

Vermögen der Bedarfsgemeinschaft 40.000 €

Erhebliches Vermögen läge bei mehr als 55.000 € (40.000 € + 15.000 €) vor.

Im Beispielsfall ist das Vermögen (40.000 €) somit nicht erheblich.

9.5 Vom Vermögen abzuziehen

Auch für das Vermögen gibt es einen Freibetrag. Dieser gilt nach der Karenzzeit und beträgt 15.000 Euro für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft. Der Freibetrag kann innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden.

BEISPIEL

Person 1

Vermögen:	25.000 €
Freibetrag	<u>15.000 €</u>
übersteigendes Vermögen	10.000 €

Person 2

Vermögen:	5.000 €
Freibetrag	<u>15.000 €</u>
restlicher Freibetrag	10.000 €

Der restliche Freibetrag von Person 2 kann auf das übersteigende Vermögen von Person 1 übertragen werden, so dass sich insgesamt kein zu berücksichtigendes Vermögen ergibt.

9.6 Nicht als Vermögen zu berücksichtigen

Folgende Vermögensgegenstände werden nicht berücksichtigt:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug,
- Versicherungsverträge und andere Formen der Altersvorsorge, die für die Alterssicherung bestimmt sind, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden,

- ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche bis zu 140 Quadratmetern oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern; (bei mehr als 4 Bewohnern der Unterkunft, erhöht sich die maßgebende Wohnfläche um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person); höhere Wohnflächen sind anzuerkennen sofern die Berücksichtigung als Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde,
- Vermögen zur baldigen Beschaffung oder für den Erhalt eines Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung von angemessener Größe für Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftige Menschen,
- Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde.

9.7 Absehen von sofortiger Vermögensverwertung

Wenn der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von Vermögen, das eigentlich zu berücksichtigen wäre, nicht möglich ist oder der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde, werden Leistungen als Darlehen erbracht.

Das Darlehen kann davon abhängig gemacht werden, ob der Anspruch auf Rückzahlung dinglich (z. B. mit einer Hypothek) oder in anderer Weise gesichert wird.

10 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert im sogenannten "Bildungspaket" berücksichtigt.

10.1 Welche Leistungen gibt es?

- **Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten**
Für Schülerinnen/Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die entstehenden Kosten für Ausflüge/Klassenfahrten übernommen werden.
- **Persönlicher Schulbedarf**
Schülerinnen/Schüler erhalten im Kalenderjahr 2024 im Regelfall insgesamt 195 Euro für die Schulausstattung. Davon wird ein Teil im Februar und ein Teil im August ausgezahlt.
- **Angemessene Lernförderung**
Eine ergänzende angemessene Lernförderung kann gewährt werden, wenn die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Auf eine Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.
- **Erstattung der Aufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**
Wenn Schulen, Horte, Kitas, Tagesmütter oder -väter ein Mittagessen anbieten, können die hierfür entstehenden Aufwendungen berücksichtigt werden.
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten eine Pauschale von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Freizeitangebote, wenn eine Mitgliedschaft nachgewiesen wird.

- **Schülerbeförderungskosten**

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene weiterführende Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten in der Regel einen Zuschuss zu ihren Beförderungskosten.

10.2 Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Förderung kann in Form von Geld oder als Sach- und Dienstleistungen – insbesondere in Form von Gutscheinen – erbracht werden. Für die Leistungsabrechnung und Kostenerstattung gibt es unterschiedliche Varianten. Die kommunalen Träger bestimmen vor Ort das Verfahren und informieren Sie entsprechend.



HINWEIS

Bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Fahrscheine oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese ggf. als Nachweis benötigen.

10.3 Antragstellung

Fast alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden zusammen mit dem Antrag auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II beantragt – ein gesonderter Antrag ist nur für den Bedarf für zusätzliche Lernförderung notwendig. Die Bewilligungsentscheidung erhalten Sie in der Regel gesondert, nach Vorlage entsprechender Nachweise.

Die Trägerschaft und Umsetzung des Bildungspaketes obliegt den kommunalen Trägern. Für Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld wird es in der Regel im Jobcenter umgesetzt.

 LINK

Im Internet können Sie unter: » www.bmas.de weitere Informationen zum Bildungspaket finden.

11 Soziale Sicherung

11.1 Kranken- und Pflegeversicherung

Aufgrund des Bezuges von Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nicht bei Darlehen oder dem Bezug von Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte) sind Sie grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Kosten für eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall können dann durch Ihr Jobcenter nicht übernommen werden.

Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte werden nicht durch das Jobcenter in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert. Hinsichtlich Ihres Versicherungsschutzes setzen Sie sich bitte selbst mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

Waren Sie zuletzt vor dem Bezug von Bürgergeld privat krankenversichert, bleiben Sie dies auch während des Bezuges von Bürgergeld.

Wenn Sie zuletzt ohne Krankenversicherung waren und hauptberuflich selbstständig tätig oder nach § 6 Absatz 1 oder 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei sind, werden Sie ebenfalls nicht über den Leistungsbezug gesetzlich krankenversichert. Sie müssen dann für den Fall der Krankheit selbst vorsorgen und sich privat kranken- und pflegeversichern. Möglicherweise kann Sie Ihr Jobcenter mit einem Zuschuss zu den Beiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung finanziell unterstützen (siehe » **Kapitel 11.4 und 11.5**).

Weiterhin gibt es besondere Regelungen zum Eintritt der Krankenversicherungspflicht, wenn Sie zu Beginn des Bezuges von Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte das 55. Lebensjahr vollendet haben.

In Deutschland besteht eine Krankenversicherungspflicht für alle – auch für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Weiterführende Informationen erhalten Sie im » **Merkblatt Leistungsberechtigte SGB II ohne Kranken- und Pflegeversicherungsschutz.**



BITTE BEACHTEN SIE

Ihr Jobcenter versichert Sie erst dann, wenn die beantragte Leistung auch **bewilligt** worden ist. Die Versicherung beginnt grundsätzlich – auch rückwirkend – mit dem ersten Tag, für den Sie Leistungen erhalten. Für den Fall, dass Sie nach der Antragstellung, aber vor der Bewilligung, Leistungen der Krankenkasse in Anspruch nehmen müssen, haben Sie also noch keinen Versicherungsschutz. Setzen Sie sich deshalb vorsorglich mit Ihrer Krankenkasse über Fragen zu einem vorläufigen Versicherungsschutz für sich und Ihre Angehörigen in Verbindung.

Sie können Ihrem Bewilligungs- oder Änderungsbescheid entnehmen, bei welcher Krankenkasse Sie versichert sind. Das Jobcenter meldet Ihrer Krankenkasse Beginn und Ende des Leistungsbezuges sowie etwaige Unterbrechungen.



BITTE BEACHTEN SIE

Bei unrechtmäßigem Leistungsbezug (z. B. aufgrund falscher Angaben bei der Antragstellung) müssen Sie damit rechnen, dass Sie Ihrem Jobcenter außer den überzahlten Leistungen auch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ersetzen müssen.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr durch das Jobcenter übernommen.

Ihr Krankenversicherungsschutz ist – unabhängig vom Leistungsbezug – weiter gewährleistet, jedoch nicht mehr durch das Jobcenter. Dies gilt auch für die Zeit während eines künftigen bzw. laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens. In diesem Fall setzen Sie sich bitte zur Sicherstellung Ihres Versicherungsschutzes **unverzüglich** mit Ihrer Krankenkasse oder Ihrem Krankenversicherungsunternehmen in Verbindung. Dort werden Sie über Ihre Rechte und Möglichkeiten zur Absicherung Ihres Krankenversicherungsschutzes informiert.

11.1.1 Krankenkassenwahlrecht

Aufgrund des Bezugs von Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte haben Sie grundsätzlich – in gleicher Weise wie versicherungspflichtig Beschäftigte – ein Krankenkassenwahlrecht. Dabei können Sie zwischen den verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen wählen. Eine Liste der gesetzlichen Krankenkassen mit ergänzenden Informationen zu deren Leistungen finden Sie im Internet unter <https://www.gkv-spitzenverband.de/service/krankenkassenliste/krankenkassen.jsp>.

Sofern Sie nicht ausdrücklich erklären, Ihr Wahlrecht wahrnehmen zu wollen, meldet das Jobcenter Sie grundsätzlich bei derselben gesetzlichen Krankenkasse an, bei der Sie vor dem Leistungsbezug kranken- und pflegeversichert waren.

Ein Wahlrecht haben Sie insbesondere dann, wenn sich der Grund für die Versicherungspflicht ändert und sich die Mitgliedschaften nahtlos oder innerhalb eines Monats aneinander anschließen. Dies gilt z. B. bei einem Bezug von Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Anschluss an eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder im Anschluss an einen Bezug von Arbeitslosengeld. Bitte beachten Sie in diesem Fall, dass Sie das Krankenkassenwahlrecht spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der von Ihnen gewählten Krankenkasse ausüben müssen.

Ein Krankenkassenwahlrecht zu Beginn des Bezugs von Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte besteht auch dann, wenn Sie bisher familienversichert oder freiwillig gesetzlich krankenversichert waren. Die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden und bisher familienversicherten Kinder haben nur dann ein eigenes Wahlrecht, wenn sie selbst Bürgergeld für er-

werbsfähige Leistungsberechtigte beziehen und dadurch versicherungspflichtig werden.

An die Wahl einer Krankenkasse sind Sie grundsätzlich zwölf Monate gebunden.

Die Entscheidung über die Wirksamkeit der Kassenwahl trifft ausschließlich die Krankenkasse, nicht das Jobcenter.

Als Mitglied einer landwirtschaftlichen Krankenkasse können Sie nicht zu einer anderen Krankenkasse wechseln.

Für weitere Auskünfte setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

11.2 Unfallversicherung

Sie sind unfallversichert, wenn Sie auf Veranlassung des Jobcenters das Jobcenter selbst oder eine andere Stelle aufsuchen (z. B. Vorstellung beim Arbeitgeber oder zur ärztlichen Untersuchung). Unfallversicherungsschutz ist auch gegeben, wenn Sie an einer geförderten Maßnahme teilnehmen, z. B. zur Eingliederung in Arbeit. Besteht ein Versicherungsschutz, sind der Hin- und Rückweg zum Aufsuchen der Stelle sowie der dortige Aufenthalt gegen Unfall versichert. Einen Unfall müssen Sie im eigenen Interesse sofort Ihrem Jobcenter anzeigen.

11.3 Rentenversicherung

Durch den Bezug von Bürgergeld sind Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Zeit des Bezuges von Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte wird durch Ihr Jobcenter jedoch an die Rentenversicherung gemeldet, die dann prüft, ob eine Anrechnungszeit vorliegt.

Das Jobcenter teilt Ihnen mit, welche Zeiten des Leistungsbezuges dem Rentenversicherungsträger gemeldet werden.

Bei weiteren Fragen zum Thema Anrechnungszeiten wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Renten-träger.

11.3.1 Meldung von Zeiten ohne Leistungsbezug an die Rentenversicherung

Die Zeit der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug kann unter bestimmten, im Rentenversicherungsrecht geregelten Voraussetzungen, als Anrechnungszeit berücksichtigt und durch Ihre zuständige Agentur für Arbeit an den Rentenversicherungsträger gemeldet werden.

Sind Sie arbeitslos und haben wegen fehlender Hilfebedürftigkeit keinen Anspruch auf Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte melden Sie sich bitte – sofern noch nicht geschehen – umgehend bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos.

11.4 Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen

Trotz des Leistungsbezuges werden Sie nicht immer in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig sein. Sind Sie entweder freiwillig gesetzlich oder privat versichert, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss zu Ihren Versicherungsbeiträgen gezahlt.

Fragen zur Fortsetzung einer privaten oder freiwillig gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung während oder nach Beendigung des Leistungsbezuges richten Sie bitte an Ihre Krankenkasse. Ein Zuschuss zu Ihrer privaten, gesetzlichen oder freiwillig gesetzlichen Versi-

derung kann auch gezahlt werden, wenn Sie Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte beziehen. Ein Zuschuss zu den Rentenversicherungsbeiträgen kann seit 2011 nicht mehr gezahlt werden.



Im » **Merkblatt Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II)** finden Sie weitere Informationen.

11.5 Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit

Besteht für Sie kein Anspruch auf Bürgergeld, weil Sie z. B. ausreichend Einkommen erzielen, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern, werden Sie nicht durch Ihr Jobcenter kranken- und pflegeversichert. Wenn Sie nicht anderweitig krankenversichert und auch nicht über eine Familienversicherung versichert sind (beispielsweise bei Ihrem Ehepartner, Ihrem Lebenspartner oder als Kind eines Kassenmitgliedes), müssen Sie sich selbst versichern. Sie erhalten einen Zuschuss, wenn Ihr Einkommen nicht für die Zahlung Ihrer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ausreicht.



Im » **Merkblatt Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (§ 26 SGB II)** finden Sie weitere Informationen.

12 Leistungsminderungen

12.1 Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen

Das Gesetz sieht bei Pflichtverstößen Leistungsberechtigter, für die kein wichtiger Grund vorliegt, Rechtsfolgen (Leistungsminderungen) in unterschiedlicher Höhe vor.

12.1.1 Pflichtverletzungen

Eine Pflichtverletzung liegt unter anderem vor, wenn Sie – trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis:

- Aufforderungen zu den im Kooperationsplan getroffenen Absprachen oder erforderlichen Mitwirkungshandlungen nicht nachkommen,
- sich weigern, eine Ihnen angebotene zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder das Zustandekommen durch Ihr Verhalten verhindern oder
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch geben.

Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Einkommen oder Vermögen mit der Absicht gemindert wird, (höheres) Bürgergeld zu erhalten oder
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis unwirtschaftliches Verhalten fortgesetzt wird.

Sofern Sie sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis pflichtwidrig verhalten haben, mindert sich Ihr Bürgergeld in einer ersten Stufe für die

Dauer von einem Monat um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.

12.1.2 Weitere Pflichtverletzungen

Verletzen Sie Ihre Pflichten ein zweites Mal (weitere Pflichtverletzung), obwohl Sie über die Rechtsfolgen belehrt worden sind oder diese kannten, mindert sich Ihr Bürgergeld für die Dauer von zwei Monaten um 20 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.

Ab der dritten Pflichtverletzung (weitere Pflichtverletzung) mindert sich Ihr Bürgergeld für die Dauer von drei Monaten um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.

Eine weitere Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums mehr als ein Jahr vergangen ist.

12.1.3 Nachträgliche Mitwirkung/Bereiterklärung zur Mitwirkung

Wenn Sie Ihre Pflichten nachträglich erfüllen, wird die Leistungsminderung ab diesem Zeitpunkt aufgehoben. Das gilt auch, wenn nachträglich ernsthaft und nachhaltig erklärt wird, diesen Pflichten künftig nachzukommen. Jedoch erfolgt die Aufhebung frühestens, wenn der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat.

12.2 Leistungsminderungen bei Meldeverstößen

Einer Aufforderung, sich bei Ihrem Jobcenter persönlich zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, müssen Sie folgen. Tun Sie dies nicht, obwohl Sie schriftlich

über die Rechtsfolgen belehrt worden sind oder diese kannten, wird das Bürgergeld für die Dauer von einem Monat um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

12.3 Keine Folgen bei wichtigem Grund oder außergewöhnlicher Härte

Leistungsminderungen treten nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten nachweisen können.

Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn bei Abwägung Ihrer individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit Ihre Interessen überwiegen.

Sie sind nur dann verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen oder auszuüben, wenn diese zumutbar ist.

Eine Arbeit ist nicht zumutbar, wenn z. B.:

- das Ausüben einer Arbeit die Erziehung Ihres Kindes gefährden würde,
- die Pflege von Angehörigen nicht mit dem Ausüben einer Arbeit vereinbar ist und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann oder
- Sie zu bestimmten Arbeiten körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage sind.

Leistungsminderungen treten auch nicht ein, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würden.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn eine Minderung bei Betrachtung aller vorliegenden Umstände untragbar erscheint. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Wirkung der Minderung in ihrer Art und Schwere so ungewöhnlich ist, dass im Hinblick auf den Zweck Ihrer Mitwirkungspflicht die Minderung unverträglich wäre.

12.4 Begrenzung der Leistungsminderungen

Minderungen können nicht dazu führen, dass die bewilligten Bedarfe für Unterkunft und Heizung in geringerer Höhe ausgezahlt werden.

Außerdem sind Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen sowie Meldeversäumnissen in der Summe auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.

12.5 Besonderheiten bei zeitgleichem Bezug von Arbeitslosengeld

Wird seitens der Agentur für Arbeit eine Sperrzeit verhängt, führt dies zugleich zu einer Minderung des Bürgergeldes.

Eine Sperrzeit wegen Meldeversäumnisses bei der Agentur für Arbeit führt für einen Monat zu einer Minderung des Bürgergeldes in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.

Wird die Sperrzeit aus einem anderen Grund als einem Meldeversäumnis verhängt, richtet sich die Höhe der Leistungsminderung danach, ob es sich dabei um eine erste oder eine weitere Pflichtverletzung handelt. Auf die Ausführungen in » **Kapitel 12.1.1** und **12.1.2** wird verwiesen.

13 Wie werden Ansprüche gegen Dritte (vor allem auf Unterhalt, Arbeitsentgelt, Schadenersatz) behandelt?

Haben Sie oder andere Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, einen Anspruch gegen einen Dritten (hiermit sind nicht andere Leistungsträger gemeint), geht der Anspruch für die Zeit, für die das Jobcenter Leistungen gewährt hat, kraft Gesetzes auf das Jobcenter über.

Ihr Jobcenter ist dann Inhaber dieses Anspruches, jedoch maximal bis zur Höhe der Leistung, die es Ihnen oder den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zahlt oder gezahlt hat. Ein darüber liegender Forderungsanteil verbleibt Ihnen oder den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft. Für die Vergangenheit wirkt der Übergang nur, wenn der Verpflichteten/dem Verpflichteten die Erbringung von Leistungen angezeigt worden ist.

Ein solcher Anspruch, den Sie oder andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft haben, kann beispielsweise sein:

- ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung oder
- ein Pflichtteilsanspruch gegen Erben oder ein Rückforderungsanspruch aus einer Schenkung.

Besonderheiten bei Unterhaltsansprüchen:

Auch zivilrechtliche Unterhaltsansprüche können bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende übergehen, wenn sie nicht durch laufende monatliche Zahlung an Sie erfüllt werden.

Dies sind insbesondere:

- Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder,
- Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder bis zum Abschluss einer Erstausbildung,
- Unterhaltsansprüche bei Trennung (wenn Sie verheiratet sind oder Ihre Lebenspartnerschaft eingetragen ist) oder Scheidung,
- Unterhaltsansprüche aus Anlass der Geburt (Betreuungsunterhalt).

Das heißt für Sie: Unterhaltsansprüche kommen in Betracht, wenn Sie ein Kind allein erziehen, sich von Ihrer Ehegattin/Ihrem Ehegatten oder Ihrer Lebenspartnerin/Ihrem Lebenspartner getrennt haben, Sie geschieden sind oder Ihre Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde. Unterhaltsansprüche können dann sowohl für Ihr Kind als auch für Sie selbst bestehen.



BITTE BEACHTEN SIE

Sie können grundsätzlich **nicht** auf diese Unterhaltsansprüche (z. B. durch schriftliche Vereinbarung oder mündliche Absprachen mit der Unterhaltspflichtigen/dem Unterhaltspflichtigen) verzichten und die Unterhaltspflichtige/den Unterhaltspflichtigen so von der Zahlungspflicht befreien. Dies gilt insbesondere auch für künftigen Unterhalt. Sie können grundsätzlich auch nicht die Zahlung eines geringeren Unterhalts vereinbaren als Ihnen zustehen würde.

Ansprüche auf Arbeitsentgelt gegenüber dem Arbeitgeber

Schuldet Ihnen Ihr Arbeitgeber noch Lohn, z. B. weil Sie gegen die Kündigung oder gegen das Ende der

Befristung Ihres Arbeitsverhältnisses geklagt haben, können diese Lohnansprüche ebenfalls auf die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende übergehen (soweit diese Arbeitsentgeltansprüche infolge des Bezuges von Arbeitslosengeld nicht bereits auf die Agentur für Arbeit übergegangen sind) und durch das Jobcenter verfolgt werden.

Dies gilt auch, wenn Ihr Arbeitgeber die Lohnuntergrenze in der Zeitarbeitsbranche nicht einhält, Ihnen nicht den zustehenden Mindestlohn oder den (tarif-)vertraglich vereinbarten Lohn zahlt oder der zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber vereinbarte Lohn sittenwidrig zu niedrig ist. Dann kann das Jobcenter grundsätzlich die Differenz zwischen gezahltem und dem Ihnen rechtlich zustehenden Lohn für die Zeiten geltend machen, in denen Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft deshalb ergänzend Leistungen nach dem SGB II beziehen mussten.



BITTE BEACHTEN SIE

Ist der Lohnanspruch übergegangen, dann sind Sie nicht mehr berechtigt, diesen selbst (oder durch Ihre Vertreterin/Ihren Vertreter) geltend zu machen. Der übergegangene Anspruch kann mangels gesetzlicher Grundlage auch nicht auf Sie zurückübertragen werden.

Sind Sie oder Ihre Vertreterin/Ihr Vertreter diesbezüglich unsicher, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Jobcenter in Verbindung.

Regress

Soweit Sie aufgrund einer Verletzung durch ein Schadensereignis Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen, ist Ihr Jobcenter verpflichtet, mögliche Regressansprüche gegen die Person, die das Schadensereignis verursacht hat, zu prüfen.

Im Regressfall geht Ihr Anspruch gegen die schädigende Person bzw. deren Haftpflichtversicherung kraft Gesetzes auf das Jobcenter über. Ihr Jobcenter wird sich dann an die den Schaden verursachende Person bzw. deren Haftpflichtversicherer wenden, um Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Typische Regressfälle sind:

- Verkehrsunfälle,
- Arbeitsunfälle (unter anderem Wegeunfälle),
- Unfälle aufgrund Verletzung einer Aufsichtspflicht,
- Unfälle aufgrund Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht (z. B. Verletzung Räum- und Streupflicht),
- Arzthaftungsfälle (z. B. ärztliche Behandlungsfehler, Geburtsschäden),
- Freizeitunfälle (z. B. Sportunfall),
- Verletzungen/Unfälle durch Tiere,
- Strafbare Handlungen (z. B. Körperverletzung),
- Produkthaftungsfälle (z. B. Materialschaden).

14 Datenschutz

Das Jobcenter benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung feststellen und Ihnen ggf. entsprechende Leistungen zahlen zu können.

Zu den benötigten Daten (Unterlagen, Nachweise) können in diesem Zusammenhang auch Ihre Kontoauszüge gehören. Sollte dies der Fall sein, werden in der Regel die Kontoauszüge der letzten drei Monate von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, in Kopie oder zur Einsichtnahme benötigt.

Es wird auch auf die Möglichkeit der Schwärzung einzelner Buchungen hingewiesen, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist.

Einnahmen dürfen auf den Kontoauszügen nicht geschwärzt werden. Denn Geldeingänge muss das Jobcenter daraufhin prüfen, ob diese als Einkommen den Leistungsanspruch mindern.

Bei Ausgabebuchungen dürfen das Buchungs- und Wertstellungsdatum oder der Betrag ebenfalls nicht geschwärzt werden. Nur bestimmte Passagen des Empfängers und des Buchungstextes dürfen geschwärzt werden, wenn der zu Grunde liegende Geschäftsvorgang für die Prüfung durch das Jobcenter plausibel bleibt.

Geschwärzt werden dürfen die in den Auszügen enthaltenen besonderen Arten personenbezogener Daten, wie beispielsweise Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

Nach der Schwärzung müssen Texte wie Mitgliedsbeitrag, Zuwendung oder Spende als grundsätzlicher Geschäftsvorgang erkennbar bleiben.

Die von Ihnen vorgelegten Kontoauszüge dürfen in digitalisierter Form in der elektronischen Akte des Jobcenters gespeichert werden, wenn den Kontoauszügen Tatsachen zu entnehmen sind, die sich unmittelbar auf die Anspruchsvoraussetzungen der von Ihnen beantragten Grundsicherung auswirken. Über die Speicherung Ihrer Kontoauszüge entscheidet jeweils im Einzelfall das zuständige Jobcenter. Ihre Kontoauszüge, die nach der Prüfung nicht mehr benötigt werden, erhalten Sie zurück.

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder wenn Sie eingewilligt haben. Wenn Sie Leistungen beantragt haben oder Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen, dürfen nur die zur Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlichen persönlichen Daten verarbeitet werden. Sie werden nach Abschluss des Leistungsverfahrens unter Beachtung der erforderlichen Fristen datenschutzkonform vernichtet. Im SGB II werden Ihre Daten im Regelfall nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht. Die Aufbewahrungsfrist beginnt dabei mit Ablauf des Jahres, in dem Sie zuletzt Leistungen erhalten haben. Über Daten, die in manuellen oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie unentgeltlich Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder – in den vom Gesetz genannten Fällen – auch sperren oder löschen lassen. Ihre persönlichen Daten kann das Jobcenter auch im erforderlichen Umfang zur Erfüllung von anderen gesetzlich erlaubten Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch nutzen. An andere Stellen (z. B. an Krankenversicherungen, Rentenversicherungsträger oder andere

Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur weitergeleitet, wenn dies gesetzlich zugelassen ist.

Ärztliche Gutachten enthalten besonders schutzwürdige Sozialdaten und sind nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X von einer Übermittlung an Dritte, wie z. B. andere Sozialleistungsträger oder sonstige Stellen im Sinne des § 35 SGB I, ausgeschlossen, wenn Sie dieser Übermittlung ausdrücklich widersprechen.

Es kann Sachverhalte geben, in denen es notwendig werden kann, Daten und Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, von Dritten einzuholen. In diesen Fällen ist die vorherige Entbindung von der Schweigepflicht durch Sie nötig. Die Abgabe dieser Erklärung ist freiwillig.

Um den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden, sind die zuständigen Träger befugt, Daten von allen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse automatisiert mit den Daten anderer Leistungsträger – und bestimmter anderer Stellen – zu vergleichen (z. B. mit Daten des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) und mit Daten von Berufsgenossenschaften und Sozialversicherungsträgern) und so auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Weiterhin kann zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch Auskunft beim Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister eingeholt werden.

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft kann anlassbezogen jederzeit – auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides – für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Abrufersuchen gegenüber dem BZSt gestellt werden. Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die Kontenstammdaten

sämtlicher Konten (unter anderem Name der Kontoinhaberin bzw. des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind.

Die Jobcenter können in begründeten Einzelfällen zur Klärung von Leistungsfragen Außenermittlungen – insbesondere Hausbesuche – durchführen. Bei begründetem Verdacht eines Leistungsmissbrauchs kann der Hausbesuch auch unangekündigt erfolgen. Die Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter weisen sich zu Beginn eines Hausbesuches aus und erläutern die Gründe für diese Maßnahme. Aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz haben Sie das Recht, den Zutritt zur Wohnung zu verweigern. Die Duldung des Hausbesuches ist freiwillig und gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten. Ein Leistungsantrag darf daher nicht allein wegen eines verweigerten Hausbesuches abgelehnt werden. Ist ein von Ihnen geltend gemachter Bedarf jedoch nicht anderweitig feststellbar, kann dieses zur Ablehnung der beantragten Leistung führen.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters erfassen nur Daten von Ihnen, die für ihre Arbeit (Leistungsberechnung oder Vermittlung) benötigt werden.

Sie haben immer vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Sollten Sie falsche Angaben machen, setzen Sie sich der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

Die Datenschutzgrundverordnung: Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten

Der Schutz personenbezogener Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert. Die VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, kurz: DS-GVO) vereinheitlicht und erhöht den Datenschutz innerhalb Europas. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Jobcenter erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der DS-GVO und der Sozialgesetzbücher.

Weitere Hinweise zu den Regelungen des Datenschutzes nach der DS-GVO finden Sie in der Broschüre **“Ihre Daten in sicheren Händen“** und unter **» www.arbeitsagentur.de/datenerhebung**.

Abschließende Hinweise und Tipps im Alltag

15 Nachweis gegenüber anderen Behörden und Einrichtungen

Dass Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen, können Sie mit dem Bewilligungsbescheid Ihres Jobcenters und dem Nachweis über die zuletzt an Sie überwiesene Leistung (z. B. anhand des Kontoauszugs) belegen.

Sie erhalten jährlich und nach dem Ende des Leistungsbezuges von Ihrem Jobcenter einen Leistungsnachweis. Darin sind die Zeiten eingetragen, in denen Sie Leistungen bezogen haben.

Bitte bewahren Sie diese Dokumente gut auf!



HINWEIS

Einen Nachweis über den Bezug von Leistungen können Sie z. B. nutzen, um eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu beantragen. Zusammen mit Ihrem Bewilligungsbescheid wird automatisch eine Bescheinigung zur Vorlage beim Beitragsservice versandt.

Stellen Sie den Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag so schnell wie möglich.

16 Praktische Tipps

16.1 Sparen – aber wie?

Wenn Sie Ihre Ausgaben mit einem Haushaltsbuch kontrollieren, sehen Sie, woher Ihr Geld kommt und wohin es fließt.

So ist es Ihnen möglich, mit gezielten Maßnahmen Ihre Einnahmen und Ausgaben optimal aufeinander abzustimmen und Ihre Finanzen vorausschauend zu planen.

TIPP

- Stecken Sie sich pro Woche nur so viel Geld ins Portemonnaie, wie Ihr Budget zulässt.
- Prüfen Sie vor dem Einkauf, was Sie wirklich brauchen und schreiben Sie einen Einkaufszettel. Kaufen Sie dann auch nur, was auf Ihrem Einkaufszettel steht.
- Vergleichen Sie vor dem Einkauf Sonderangebote und richten Sie den Speiseplan nach den Angeboten aus.
- Einige Markenprodukte gibt es unter anderem Namen bei gleicher Qualität deutlich günstiger und auch "No-Name"-Ware ist qualitativ gut.
- Kaufen Sie nur dann Großpackungen, wenn diese wirklich billiger als kleinere Mengen sind und Sie die Lebensmittel gut lagern oder einfrieren können.
- Kaufen Sie kleinere Mengen ein, wenn Sie bisher viel weggeworfen haben.
- Fragen Sie beim öffentlichen Personennahverkehr nach einem Sozialticket.
- Lassen Sie sich vom Rundfunkbeitrag befreien. (siehe » **Kapitel 15**)
- Fragen Sie bei Ihrer Kommune nach möglichen Vergünstigungen.
- Fragen Sie bei Kultur- oder Freizeitveranstaltungen nach Ermäßigungen.

- Heizen Sie nicht bei geöffnetem Fenster, auch beim Stoßlüften Heizung herunterdrehen.
 - Schalten Sie das Licht und andere Stromverbraucher (TV, Radio) aus, wenn Sie diese nicht benötigen, z. B. wenn Sie einen Raum verlassen.
 - Fragen Sie bei Ihrem Telefonanbieter nach Sozialtarifen.
-

16.2 Arbeit, ich komme! – Die Bewerbung

Der erste Eindruck entscheidet oft über die Einladung zu einem Vorstellungsgespräch. Ihre Bewerbungsmappe ist das Erste, was Ihr möglicher Arbeitgeber von Ihnen zu sehen bekommt. Legen Sie deshalb größte Sorgfalt auf die inhaltliche und formale Ausarbeitung Ihres Anschreibens sowie der übrigen Bewerbungsunterlagen.

Folgende Unterlagen gehören in dieser Reihenfolge zu einer vollständigen schriftlichen Bewerbung:

- individuelles Bewerbungsanschreiben,
- tabellarischer Lebenslauf, gegebenenfalls mit Bild,
- Kopien von Zeugnissen (relevante Arbeitszeugnisse, Hochschulzeugnis, Schulzeugnis),
- eventuell Bescheinigungen von Praktika oder Kursen (Zertifikate/Weiterbildungen).



TIPPS

- Schreiben Sie Ihre Bewerbungsunterlagen möglichst mit dem Computer auf weißem DIN-A4-Papier und lassen Sie 2,5 Zentimeter Rand.
- Reichen Sie Bewerbungsanschreiben und Lebenslauf stets neu geschrieben im Original, Zeugnisse oder Bescheinigungen dagegen nur als gut lesbare Kopie ein.
- Vermeiden Sie Fehler und achten Sie auf saubere Unterlagen ohne "Eselsohren".

- Kontrollieren Sie, ob Datum und persönliche Angaben im Bewerbungsanschreiben und Lebenslauf übereinstimmen.
 - Unterschreiben Sie das Anschreiben handschriftlich. So hinterlassen Sie einen persönlichen Eindruck.
 - Bevor Sie die Unterlagen abschicken, lassen Sie diese von befreundeten Personen oder Verwandten überprüfen, ob sie klar, deutlich und fehlerfrei geschrieben sind und Sie sich überzeugend dargestellt haben.
 - Am besten machen Sie von jeder Bewerbung eine Kopie, damit Sie wissen, was Sie geschrieben haben, wenn Sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden.
 - Die kompletten Unterlagen stecken Sie in eine spezielle Bewerbungsmappe oder einen Clip-Hefter (nicht lochen) in dieser Reihenfolge: Lebenslauf, dann Zeugniskopien in zeitlicher Abfolge (das aktuellste zuerst). Das Bewerbungsanschreiben legen Sie lose ein. Dann kommt alles in einen großen stabilen Briefumschlag (nicht knicken).
 - Vergessen Sie nicht, auch auf den Umschlag Ihren Namen und Adresse und die richtige Empfängerin / den richtigen Empfänger zu schreiben.
 - Achten Sie auf ausreichendes Porto, bringen Sie den Umschlag ggf. selbst zur Post.
 - Bei Bewerbungen per E-Mail verwenden Sie als Dateiformat für Ihre Anhänge (Lebenslauf, Zeugnisse, etc.) ein PDF-Format. Verbinden Sie idealerweise alle Anhänge zu einer einzigen PDF-Datei.
 - Halten Sie sich in der E-Mail selbst kurz und benennen Sie die konkret ausgeschriebene Stelle, auf die Sie sich bewerben – wenn möglich mit Angabe einer Referenznummer, damit der Arbeitgeber Ihre Bewerbung korrekt zuordnen kann.
 - Ihr Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsmaßnahmen durch Beratung und auf Antrag können Sie Kosten für Ihre Bewerbungen ersetzt bekommen.
-

== ZUSAMMENFASSUNG

Ihre Bewerbungsunterlagen sind der erste Weg zum neuen Arbeitsplatz.

Nehmen Sie sich deshalb genügend Zeit bei der Erstellung und holen Sie sich bei Bedarf oder Unklarheiten Rat bei befreundeten Personen oder Verwandten.

Gern helfen Ihnen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters bei der Erstellung Ihrer Bewerbungen.

Stichwortverzeichnis A–Z

A

Absetzbetrag	60
angemessene Kosten	45
Antragstellung	12 ff, 26 ff
Auszubildende	50 ff

B

Bagatellgrenze	25
Bedarfe für Unterkunft und Heizung	45 ff
Bescheid	12, 33 f
Bildung und Teilhabe	67 ff
Bürgergeld	2, 10
Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte/Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II	2, 10 ff, 36
Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte/Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II	2, 10, 36

D

Darlehen	46, 48 ff
Dauer der Bewilligung	55

E

Einkommen	57 ff
Einmalige Leistungen	49
Erreichbarkeit	18 f
Erstattung	24 f
Erwerbsfähigkeit	38

F

Freibeträge	59 ff
-------------	-------

G

Grundpflichten	17 ff
Grundsicherungsleistung	12 ff

J

jobcenter.digital 3, 15 f, 22, 28, 30, 32 ff, 56, 99

K

Karenzzeit für Kosten der Unterkunft 45
Karenzzeit für Vermögen 57, 63 ff
Krankenversicherung 70 ff
Kindersofortzuschlag 43

L

Leistungen Bildung und Teilhabe 27, 42, 51, 67 ff
Leistungen für Auszubildende 37, 50 ff
Leistungsminderungen 17, 77 ff

M

Mehrbedarfe 42, 44 f
Meldepflicht 18
Meldeversäumnis 78

N

Nichterreichbarkeit 19 f

P

Pfändung 56
Pflegeversicherung 70 ff

R

Regelbedarfe 42 f
Rentenversicherung 74 f

S

Sachleistungen 49
Schüler, schulpflichtige Jugendliche 67 ff
Sparen 91 f

T

temporäre Bedarfsgemeinschaft 41

U

Überweisung 53 f

Umzug 46 ff

Unfallversicherung 74

V

Vermögen 57, 63 ff

vorrangige Leistungen 38 f

W

wichtiger Grund 79

Widerspruch 35

Z

Zuständigkeit 12

Weitere Merkblätter/Links

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

Merkblatt 1	für Arbeitslose
Merkblatt 1a	für Teilarbeitslose
Merkblatt 3	Förderleistungen
Merkblatt 6	Förderung der beruflichen Weiterbildung
Merkblatt 7	Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland
Merkblatt 8a	Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
Merkblatt 8b	Kurzarbeitergeld
Merkblatt 8c	Transferleistungen
Merkblatt 8d	Saison-Kurzarbeitergeld
Merkblatt 10	Insolvenzgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Merkblatt 11	Angebote der Berufsberatung
Merkblatt 12	Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
Merkblatt 16	Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen in Deutschland
Merkblatt 17	Berücksichtigung von Entlassungsschädigungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Merkblatt 18	Familie und Beruf
Merkblatt 20	Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung

Merkblatt § 26 SGB II	Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung
Merkblatt § 26 SGB II	Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit
Merkblatt	Leistungsberechtigte SGB II ohne Kranken- und Pflegeversicherungsschutz

 **LINK**

Die oben aufgeführten Merkblätter sowie weitere Merkblätter und Informationsbroschüren finden Sie unter » www.jobcenter.digital > **Downloads**
>> **Weitere Downloads.**

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit finden Sie auch im Internet unter » www.arbeitsagentur.de.

Kundenreaktionsmanagement Unser Ziel: Ihre Zufriedenheit!

Wir sind für Sie da

Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie mit uns nicht zufrieden sind. In jedem Jobcenter sind Beauftragte des Kundenreaktionsmanagements ansprechbar. Wir suchen nach einer Lösung Ihres Problems. Auch über ein Lob oder eine Idee, wie wir besser werden können, freuen wir uns sehr!

So erreichen Sie das Kundenreaktionsmanagement in Ihrem Jobcenter

- **Persönlich** – fragen Sie vor Ort nach der/dem Kundenreaktionsbeauftragten
- **Telefonisch** – unter der Hotline **0800 4 55 55 00** (gebührenfrei). Fragen Sie nach der/dem Kundenreaktionsbeauftragten Ihres Jobcenters
- **Schriftlich** – an Ihr örtliches Jobcenter
- **Online** – unter » www.arbeitsagentur.de (» ANREGUNGEN UND KRITIK) oder nutzen Sie folgenden QR-Code zur direkten Kontaktaufnahme



Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit
Geldleistungen und Recht SGB II

Januar 2024

www.arbeitsagentur.de

Herstellung
Variograph GmbH, Elsterwerda